



Mandantenbrief

Mandantenbrief der Kanzlei Thomas Wallich

Februar 2008

An
Thomas Wallich
Lütgendortmunder Str. 120
44388 Dortmund



Impressum

Kontakt »

Thomas Wallich
Lütgendortmunder Str. 120
44388 Dortmund

Telefon: 0231 / 9 65 17 65
Telefax: 0231 / 9 65 17 67
www.stb-wallich.de
E-mail: thomas.wallich@stb-wallich.de

Hinweis »

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen.

Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Editorial

Sehr geehrte Mandanten,

das Thema üppiger Managerlöhne beschäftigt derzeit Politiker und Bürger gleichermaßen. Dabei geht es vorrangig um die Frage nach der Gerechtigkeit, ob Firmenbosse Millionengehälter überhaupt verdienen und warum sie zum Abschied auch noch eine Ablöse kassieren.

Vor allem geht es um die Abfindungen, die nicht selten Milliarden ausmachen. Beim Finanzamt spielen sie an zwei Seiten eine Rolle. Der Manager muss hierauf Lohnsteuer zahlen und der Konzern setzt die Gelder als Betriebsausgaben ab. Per Saldo kann das für den Fiskus ein Nullsummenspiel werden, wenn Unternehmen und Vorstand in etwa den gleichen Steuersatz haben.

Also gibt es zwei Möglichkeiten. Entweder wird der Betriebsausgabenabzug begrenzt oder der Tarif auf die Abfindung erhöht. Eine Entlassungsentschädigung gehört zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Über eine so genannte Fünftel-Regelung gibt es bei der Steuerprogression eine Erleichterung: Für Spitzenverdiener wirkt die sich aber nicht aus. Es bleibt in der Regel bei der hohen Einkommensteuerprogression von bis zu 45 Prozent plus Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer.

Eine Strafsteuer ist hier undenkbar, weil das mit dem Gleichheitsgrundsatz im Grundgesetz unvereinbar wäre. Würden nun alle Bürger mit Millioneneinkommen etwa mit 60 Prozent Steuer belegt, hätte das ebenfalls zwei negative Folgen. Das Bundesverfassungsgericht würde bemängeln, dass der Staat seinen Bürgern weniger als die Hälfte lässt. Und gut verdienende Personenunternehmen oder Profifußballer würden es sich ganz genau überlegen, ob sie noch in Deutschland investieren oder kicken.

Also eher bei den Betriebsausgaben ansetzen. Steuerrechtliche Obergrenzen gibt es bislang nicht, sind aber wie derzeit bereits bei Aufsichtsratsvergütungen durchaus denkbar. Man könnte beispielsweise als Maximalbetrag das x-fache des Jahresgehalts nehmen, etwa basierend auf die Anzahl der Beschäftigungsjahre. Das könnte dann unter dem Aspekt der angemessenen betrieblichen Aufwendungen laufen.

In diesem Sinne

Thomas Wallich
Steuerberater

Inhaltsverzeichnis

Alle Steuerzahler »

Steuerbescheid: Vorbehalt der Nachprüfung kann nicht verlangt werden	3
Steuerberater: Muss auf Möglichkeit einer verbindlichen Auskunft hinweisen	3
Erbschaftsteuer: Inlandstarif für das Auslandsvermögen	4
Steuerberatungsgesetz: Änderung auf den Weg gebracht	4

Angestellte »

Steuerfreier Sachbezug: Kundenkarte fällt nicht darunter	5
Steuerrecht: Darlehen für den Chef sind keine Werbungskosten	5
Pendlerpauschale: BFH hält Versagung für verfassungswidrig	5
Werbungskosten: Pensionäre erhalten zweifachen Pauschbetrag	6

Arbeit, Ausbildung & Soziales »

Arbeitslosengeldbemessung: Nach Mutterschutz verfassungswidrig?	7
Leistungsschwacher Arbeitnehmer: Kündigung kann gerechtfertigt sein	7
Krankenversicherung: Praxisgebühr kein zweiter Beitrag	8
Gesetzlich Krankenversicherte: Haben Anspruch auf "Lorenzos Öl"	8

Bauen & Wohnen »

Mietkaution: Auf gesonderte Anlage durch Vermieter achten	9
Wohnraummiete: Mieter bleibt bei eigenmächtiger Mangelbeseitigung auf Kosten sitzen	9
Wohnungskündigung: Besondere Umstände erfordern besondere Maßnahmen	10
Häuslebauer: Sollen mehr Sicherheit erlangen	10

Bußgeld & Verkehr »

Mobiltelefon: Aufheben ist nicht mit Telefonieren gleichzusetzen	11
Fahrtenbuch: Nach Rotlichtverstoß zu führen	11
Autofahren: Cannabis plus Alkohol kostet den Führerschein	11
Unfall: Unaufmerksamer Radler haftet zu 70 Prozent	12
Bürgersteig-Parken: Weder erlaubt noch verboten	12
Fährführerschein: Darf trotz Farbsehschwäche gemacht werden	12

Ehe, Familie & Erben »

Bestattungskosten: Sohn muss für Beerdigung des Vaters zahlen	13
Elterngeld: Stichtagsregelung verfassungsgemäß	13
Sorgerecht: Vater scheitert in Karlsruhe	13
Prozesskostenhilfe: Bei zahlungskräftigen Eltern für Sohn ausgeschlossen	14
Hartz IV: Die Klassenfahrt muss voll übernommen werden	14
Unterhalt: Kann auch nach 18 Ehejahren beschränkt werden	14

Familie und Kinder »

Kindergeld: Kein Anspruch für Flüchtlinge nach der Genfer Konvention	15
Ehegattenunterhalt: Einnahmebesteuerung nur bei Sonderausgabenabzug	15
Angehörigenverträge: Fiskus erlaubt geringere Mieten	15
Kindergeldanspruch: Bei Nichtzahlung von Trennungsunterhalt bejaht	16

Immobilienbesitzer »

Hausverluste: Liebhaberei kann auch erst im Nachhinein entstehen	17
Herstellungsaufwand: Bei unterschiedlicher Gebäudenutzung auf einzelne Gebäudeteile	17
Spekulationsgewinn: Steuer fällt auch beim gelegentlich bewohnten Eigenheim an	18
Eigenheimzulage: Nachträgliche Ohrfeige für den deutschen Gesetzgeber	18

Haushaltsnahe Dienstleistung: Extra-Beleg fürs Finanzamt darf Geld kosten 18

Internet, Medien & Telekommunikation »

Vertragsrecht: eBay-Verkäufer muss Pkw ohne zugesagte Sitzheizung zurücknehmen 19
 Internethandel: eBay-Widerrufsfrist beträgt einen Monat statt 14 Tage 19
 Rundfunkgebührenrecht: Keine GEZ-Befreiung mehr bei geringer Rente 19
 Recht auf Gegendarstellung: Bei mehrdeutigen Aussagen eingeschränkt 19
 Springer-Witwe: Gewinnt Nachlass-Streit 20

Kapitalanleger »

Jahresbescheinigung: Verwirrung hat bald ein Ende 22
 Spekulationsgeschäfte: Der Fiskus muss die zeitlichen Regeln einhalten 22
 Tafelpapiere: Steuerhinterziehung trotz zu hohen Zinsabschlags 23

Staat & Verwaltung »

Langzeitarbeitslose: Neues Bundesprogramm soll für Abhilfe sorgen 24
 Bundestagswahlkreise: Werden neu zugeschnitten 24
 Polizeibeamte: Im Streit um Herabsetzung der Ruhestands-Altersgrenze gescheitert 24
 Kampfhundeeigenschaft: Ähnlichkeit nicht ausreichend 25

Unternehmer »

Ehrenamt: Öffentliche Rechtsberatung kostet Umsatzsteuer 26
 Umsatzsteuervoranmeldung: Jetzt Dauerfristverlängerung für 2008 beantragen 26
 Anteilige private Gebäudenutzung: Nicht unbedingt steuerbarer Umsatz 27

Verbraucher, Versicherung & Haftung »

Kaufrecht: Arglistiges Verschweigen eines Mangels berechtigt zu sofortiger Kaufpreisminderung 28
 Krankenhausaufenthalt: Kaputte Brille nicht zu ersetzen 28
 Private Krankenversicherung: Mitversicherte Ehegatten haben Direktanspruch 29
 Private Unfallversicherung: Auch nach 56 Jahren darf gekündigt werden 29
 Verbraucherrecht: Geschenkgutscheine bleiben drei Jahre lang gültig 29
 Verjährungsrecht: Nach einer Autoreparatur zwei Jahre Zeit für Beanstandungen 29

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel »

Fusionskontrolle: Auf Krankenhauszusammenschlüsse anwendbar 30
 Internationales Gesellschaftsrecht: Regelung auf den Weg gebracht 30
 Postlizenzen: Beschränkungen aufgehoben 31
 Preisabsprachen: Apotheker werden zur Kasse gebeten 31

Alle Steuerzahler

Steuerbescheid: Vorbehalt der Nachprüfung kann nicht verlangt werden



(Val) Das Finanzamt ist nicht verpflichtet, einen Steuerbescheid auf Wunsch des Steuerpflichtigen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergehen zu lassen. Dies hat das Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz entschieden.

Mit dem Einkommensteuerbescheid setzte das Finanzamt die Einkommensteuer größtenteils entsprechend der Erklärung der Klägerin fest. Gegen den Bescheid legte die Klägerin Einspruch ein und beantragte unter anderem die Aufnahme eines Vorbehalts der Nachprüfung. Dazu führte sie aus, die ständig komplizierter werdenden Steuergesetze würden permanent geändert, sodass nur mühsam herauszufinden sei, welche Gesetzesfassung für welches Jahr gelte. Auch wirke die höchstrichterliche Rechtsprechung einer gleichmäßigen Besteuerung entgegen. Um dem entgegenzuwirken, sei eine grundsätzliche Bescheiderteilung geboten, welche die materielle Bestandskraft verhindere.

Das Finanzamt lehnte es ab, den Bescheid unter den Vorbehalt der Nachprüfung zu stellen. Die hiergegen eingelegte Klage hatte keinen Erfolg. Nach der Intention des Gesetzgebers diene die Möglichkeit der Aufnahme eines Vorbehalts der Nachprüfung ausschließlich der Beschleunigung der ersten Steuerfestsetzung, so das FG. Dies solle dadurch ermöglicht werden, dass die Steuer ohne besondere Prüfung, allein aufgrund der Angaben des Steuerpflichtigen festgesetzt werde, wobei die spätere Überprüfung vorbehalten bleibe. Es handle sich allein um ein Instrument der Steuerbehörde, um schnell arbeiten zu können.

Der Gesetzgeber habe grundsätzlich keine Möglichkeit vorgesehen, den Steuerfall im Ganzen offen zu halten,

auch nicht in den Fällen, in denen bei einer ex-post Betrachtung eine Ungleichbehandlung zwischen noch offenen und bereits bestandskräftigen Steuerfestsetzungen deshalb bestehe, weil nur noch die Steuerpflichtigen mit noch offenen Veranlagungen auf eine geänderte Rechtsprechung reagieren könnten. Dies verstoße nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Der Gesetzgeber habe sich in verfassungskonformer Weise zwischen den im Rechtsstaatsprinzip begründeten Verfassungsgrundsätzen der Bestandskraft von Verwaltungsakten einerseits und der Gerechtigkeit im Einzelfall andererseits zu Gunsten der Rechtssicherheit entschieden.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Die Revision wurde nicht zugelassen.

Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 18.12.2008, 2 K 2211/06

Steuerberater: Muss auf Möglichkeit einer verbindlichen Auskunft hinweisen

(Val) Ein Steuerberater ist verpflichtet, den Mandanten auf die Möglichkeit einer verbindlichen Auskunft des Finanzamts hinzuweisen. Er hat dem Mandanten jedoch die Entscheidung, ob er einen solchen Antrag stellen will, zu überlassen. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden.

Zweck der Steuerberatung sei es, die dem Auftraggeber fehlende Sach- und Rechtskunde auf diesem Gebiet zu ersetzen. Dies könne die Verpflichtung des Steuerberaters einschließen, den Mandanten auf die Möglichkeit einer verbindlichen Auskunft des Finanzamts hinzuweisen und diese gegebenenfalls auch zu beantragen, führte der BGH aus. Dies komme insbesondere dann in Betracht, wenn die Rechtslage nach Ausschöpfung der eigenen Erkenntnismöglichkeiten ungeklärt und die Angelegenheit von schwer wiegender Bedeutung für die Entscheidung des Mandanten sei. Betreffe die Beratung eine einschneidende, dauerhafte und später praktisch nicht mehr rückgängig zu machende rechtliche Gestaltung, habe der Steuerberater die Einholung einer Auskunft des Finanzamtes zu empfehlen, stellten die Richter klar. Die Entscheidung, ob die Auskunft dann eingeholt werden solle, bleibe aber beim Mandanten.

Haben die Steuerberater den Mandanten in Bezug auf eine mögliche Auskunft des Finanzamtes nicht ausreichend beraten und ist dadurch ein Steuerschaden entstanden, darf das Regressgericht laut BGH jedoch nicht davon ausgehen, dass die ordnungsgemäße Beratung des Erblassers letztlich zu einer ihm günstigen verbindlichen Auskunft geführt und damit den Steuerschaden vermieden hätte. Das Regressgericht habe vielmehr zu prüfen, wie das Finanzamt sein Ermessen ausgeübt hätte. Hinsichtlich der Frage, welchen Inhalt die verbindliche Auskunft gehabt hätte,

sei demgegenüber entscheidend, wie das Regressgericht die objektive Rechtslage beurteile.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 15.11.2007, IX ZR 34/04

Erbschaftsteuer: Inlandstarif für das Auslandsvermögen

(Val) Nach den Vorschriften des aktuell noch geltenden Erbschaftsteuer- und Bewertungsgesetzes ist bei ausländischem land- und forstwirtschaftlichen, immobilem und betrieblichem Vermögen sowie Anteilen an nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften stets der Verkehrswert die steuerliche Bemessungsgrundlage im Erb- und Schenkungsfall. Liegen Unternehmen, Immobilien, geschlossene Fonds oder landwirtschaftliche Flächen hingegen diesseits der Grenze, kommt es im Regelfall zu einem deutlich günstigeren Ansatz über den Steuerwert. Zudem kann bei inländischem Betriebsvermögen ein Zusatzfreibetrag von 225.000 Euro, ein Bewertungsabschlag von 35 Prozent sowie unabhängig vom Verwandtschaftsgrad die günstigste Steuerklasse genutzt werden.

Diese einseitige Bevorzugung verstößt nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshof (EuGH) gegen die Kapitalverkehrsfreiheit. Es ist unzulässig, ausländisches Vermögen bei der Festsetzung der deutschen Erbschaftsteuer mit einem höheren Wert anzusetzen und Privilegien zu versagen, wenn für gleichartigen inländischen Besitz ein besonderes Bewertungsverfahren gilt (C-256/06).

Dieses Urteil lässt sich in der Praxis zum Inkrafttreten der Erbschaftsteuerreform noch zum Steuer sparen nutzen. Sofern ausländische Besitztümer seit 1996 vererbt oder verschenkt worden sind, können die noch offenen Steuerbescheide insoweit nach unten korrigiert werden. Ist die unentgeltliche Zuwendung noch gar nicht vom Finanzamt erfasst, wird sofort mit Verweis auf den Richterspruch aus Luxemburg der Ansatz zum moderaten Inlandstarif verlangt.

Wer noch einen Besitzerwechsel plant, sollte sich beeilen. Denn nach dem kommenden Recht, wahrscheinlich ab Sommer 2008, erfolgt generell eine Bewertung auf Marktniveau. Das sind die Preise, die bislang für ausländisches Vermögen galten. Der EuGH hat Bürgern mit Eigentum jenseits der Grenze also ein kleines Zeitfenster zum Steuer sparen geöffnet.

Das lässt sich für das Domizil in Innsbruck genauso verwenden wie bei der Finca auf Mallorca. Besonders einfach dürfte der Transfer bei geschlossenen Fonds sein, die jenseits der Grenze residieren. So billig lässt sich Kapitalvermögen im Beteiligungsmantel künftig nicht mehr transferieren.

Steuerberatungsgesetz: Änderung auf den Weg gebracht

(Val) Der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages hat am 23.01.2008 mit der Mehrheit von CDU/CSU, SPD und FDP den Regierungsentwurf zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes (BT-Drs. 16/7077) in geänderter Fassung angenommen. Das Gesetz soll am 24.01.2008 in zweiter und dritter Lesung vom Bundestag verabschiedet werden.

Unter anderem ist vorgesehen, dass Steuerberater und Lohnsteuerhilfvereine künftig eine Bürogemeinschaft bilden können. Auch sollen sich Steuerberatungsgesellschaften die Rechtsform der GmbH & Co. KG geben können. Zudem sollen so genannte Syndikus-Steuerberater zugelassen werden, die neben ihrer selbstständigen Tätigkeit auch ein Anstellungsverhältnis eingehen können. Diese Angestelltentätigkeit soll allerdings auf Steuerberatungen beschränkt bleiben. Die steuerliche Beratung des eigenen Arbeitgebers soll nicht zugelassen werden, um Interessenkollisionen zu vermeiden.

Für erledigt erklärt hat der Finanzausschuss einen Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes (BT-Drs. 16/7250), der sich vom Regierungsentwurf lediglich darin unterschied, dass die Länderkammer die Steuerberaterprüfung auf die berufsständischen Kammern übertragen wollte. Der Ausschuss nahm einen Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen an, die vorgeschlagen hatten, den Prüfungsausschuss an die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde anzubinden. Damit solle sichergestellt werden, dass die Steuerberaterprüfung weiterhin ihren staatlichen Charakter behalte.

Weitere Änderungen am Regierungsentwurf betreffen die Anerkennung von Berufsqualifikationen sowie die Anhebung der Einkunftsgrenze für die Zulässigkeit einer Beratung durch Lohnsteuerhilfvereine. Bislang ist es den Lohnsteuerhilfvereinen erlaubt, Arbeitnehmer in Steuersachen zu beraten, wenn deren andere Einkünfte als die aus nichtselbstständiger Arbeit 9.000 Euro (bei Einzelveranlagung) nicht übersteigen. Der Ausschuss hob diese Einkunftsgrenze auf 13.000 Euro an.

Deutscher Bundestag, PM vom 23.01.2008

Angestellte

Steuerfreier Sachbezug: Kundenkarte fällt nicht darunter

(Val) Einen Lohnzuschlag von bis zu 44 Euro im Monat kann der Arbeitgeber auch durch einen steuerfreien Sachbezug ausgleichen. Damit darf die Belegschaft auf das Jahr hochgerechnet bis zu 528 Euro netto kassieren, was einem steuerpflichtigen Lohn von über 1.000 Euro entsprechen kann. Das gelingt etwa durch einen Benzingutschein über 30 Liter Super, nicht jedoch durch einen Tankbon über 40 Euro. Denn nur Sachbezüge sind begünstigt, nicht jedoch Geldleistungen. Eine solche Gestaltung mit sachlichen Vorteilen bringt monatlich netto meist mehr als eine Gehaltserhöhung von 60 Euro.

In einem vom Finanzgericht (FG) Niedersachsen entschiedenen Fall gelang die Steuerfreiheit jedoch nicht. Hier gewährte ein Tankstellenbetreiber seinen Mitarbeitern einen regelmäßigen Warenbezug. Seine Belegschaft erhielt eine Guthabekarte, über die sie monatlich für bis zu 44 Euro limitiert wahlweise Benzin, Tabak- oder Süßwaren aus dem Sortiment ordern durften. Diese Großzügigkeit gelingt allerdings nicht ohne Beteiligung des Fiskus. Denn hierbei handelt es sich nicht um einen Warengutschein, sodass die Freigrenze für Sachbezüge nicht anwendbar ist, so der Tenor des FG-Urteils (11 V 65/07). Die Begründung der Richter: Der Arbeitgeber hat der Belegschaft lohnsteuerpflichtigen Barlohn zugewendet, indem er die Kosten der von den Arbeitnehmern bezogenen Waren bis zu einer monatlichen Höchstgrenze selbst getragen hat.

Eine Kundenkarte ist nicht mit einem Warengutschein vergleichbar, da sie keine gegen einen Dritten bestehende Forderung auf eine Sache oder Dienstleistung repräsentiert. Sie verschafft Arbeitnehmern keinen Anspruch auf eine Ware oder Dienstleistung, sondern legitimiert lediglich, Sortimentsprodukte auf Rechnung der Tankstelle zu beziehen. Das ist mit einem einlösbaren Geldgutschein über 44 Euro vergleichbar und nicht mit einem Sachgutschein über den konkreten Bezug von 40 Tafeln Schokolade oder 30 Liter Diesel.

Ein beliebtes Extra war in der Vergangenheit auch das Job-Ticket. Die kostenlos oder verbilligt abgegebene Fahrkarte für den Verkehrsverbund stellt jedoch ab 2004 steuerpflichtigen Arbeitslohn dar. Dem können Angestellte aber im Gegensatz zum Warengutschein ausweichen, indem sie die Freigrenze für Sachbezüge von monatlich 44 Euro in Anspruch nehmen. Ist der Vorteil nicht höher, bleibt das verbilligte Job-Ticket auch weiterhin ohne Steuerlast, selbst wenn die Angestellten es nur privat verwenden.



Steuerrecht: Darlehen für den Chef sind keine Werbungskosten

(Val) Gewährt ein Arbeitnehmer der GmbH, bei der er beschäftigt ist, ein Darlehen, das er jedoch vertragsgemäß auf das Konto des alleinigen Gesellschafters und Geschäftsführers überweist (hier in Höhe von 50.000 Euro), so handelt es sich nicht um ein "Arbeitnehmerdarlehen", das als Werbungskosten das steuerpflichtige Einkommen senken könnte.

Dies gilt selbst dann, wenn der Betrag der GmbH zugute gekommen ist, um sie vor der Insolvenz zu bewahren - und zugleich dem Mitarbeiter seinen Arbeitsplatz erhalten sollte.

Finanzgericht Nürnberg, VI 220/03

Pendlerpauschale: BFH hält Versagung für verfassungswidrig

(Val) Im Streit um die Verfassungsmäßigkeit der so genannten Pendlerpauschale hat der Bundesfinanzhof (BFH) das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) angerufen. Die Münchener Richter halten die Versagung des Werbungskostenabzugs von Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte für verfassungswidrig.

Rechtlicher Hintergrund: Seit Anfang 2007 sind Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte keine Werbungskosten mehr. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass der Weg von und zu der Arbeitsstätte in die private Sphäre fällt. Der BFH hält die Neuregelung für verfassungswidrig. Er hat deshalb zwei Verfahren

betreffend die Ablehnung eines Lohnsteuerermäßigungsantrags ausgesetzt und die Sache dem BVerfG vorgelegt.

Nach Auffassung des BFH sind Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte Erwerbsaufwendungen. Sie seien deshalb bei der Bestimmung der finanziellen Leistungsfähigkeit nach dem so genannten objektiven Nettoprinzip zu berücksichtigen. Die vom Gesetzgeber zur Begründung angeführte Haushaltskonsolidierung biete für sich genommen noch keinen sachlichen Grund für eine Ungleichbehandlung. Der BFH ist ferner der Ansicht, dass der Gesetzgeber das Werkstorprinzip nicht folgerichtig umgesetzt habe. Denn sonstige Mobilitätskosten, z.B. Kosten der doppelten Haushaltsführung, könnten weiterhin als Werbungskosten oder in sonstiger Weise steuerlich geltend gemacht werden.

Selbst wenn man aber das Werkstorprinzip anerkennen sollte, verstößt das Abzugsverbot nach Ansicht des BFH gegen das subjektive Nettoprinzip. In diesem Fall handele es sich um unvermeidbare Ausgaben, denen sich der Arbeitnehmer nicht beliebig entziehen könne. Diese seien auch nicht durch den Grundfreibetrag abgegolten. Andernfalls bliebe das einkommensteuerliche Existenzminimum hinter dem sozialrechtlichen Mindestbedarf zurück. Danach nämlich zählten Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu den notwendigen Ausgaben, die das nach Sozialhilferecht zu berücksichtigende Einkommen minderten. Nach der Rechtsprechung des BVerfG aber müsse der Gesetzgeber dem Einkommensbezieher von dessen Erwerbsbezügen mindestens das belassen, was er dem Bedürftigen zur Befriedigung seines existenznotwendigen Bedarfs aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung stelle.

Schließlich genüge die Neuregelung im Fall beiderseits berufstätiger Ehegatten nicht dem Gleichheitssatz in Verbindung mit dem verfassungsrechtlichen Gebot zum Schutz von Ehe und Familie, schloss der BFH seine Ausführungen ab.

Bundesfinanzhof, Beschlüsse vom 10.01.2008, VI R 17/07 und VI R 27/07

Werbungskosten: Pensionäre erhalten zweifachen Pauschbetrag

(Val) Durch das Alterseinkünftegesetz ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro bei Versorgungsbezügen seit 2005 nicht mehr anzuwenden. Stattdessen wird wie auch bei den gesetzlichen Renten ein Werbungskosten-Pauschbetrag von 102 Euro berücksichtigt. Damit stehen Pensionäre und Rentner also auf einer Stufe. Als Ausgleich für den Wegfall des Arbeitnehmer-Pauschbetrags wird jedoch dem Versorgungsfreibetrag ein Zuschlag von 900 Euro

hinzugerechnet, der für jeden ab 2006 neu in den Ruhestand tretenden Jahrgang abgeschmolzen wird.

Die Oberfinanzdirektion Münster weist nun mit der Kurzinformation Einkommensteuer Nr. 033/2007 darauf hin, dass Pensionäre mit Nebeneinkünften aus nichtselbstständiger Arbeit den Arbeitnehmer- und den Werbungskosten-Pauschbetrag nebeneinander abziehen dürfen. Dabei ist der Werbungskosten-Pauschbetrag sogar dann zu berücksichtigen, wenn bei Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit höhere Werbungskosten anzusetzen sind. Bei gleichzeitigem Erhalt von Aktivbezügen und Versorgungsleistungen können Pensionäre also absetzen:

- den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro, sofern sie für ihren Job keine höheren Werbungskosten geltend machen.

- den Werbungskosten-Pauschbetrag von 102 Euro bei den Versorgungsbezügen. Von den Pensionen lässt sich ebenfalls ein höherer Aufwand absetzen, was aber in der Regel nicht der Fall sein dürfte.

In den internen Rechenprogrammen der Finanzverwaltung wird in solchen Fällen ein Programminweis ausgegeben. Dann sollen die Bearbeiter konkret überprüfen, ob die geltend gemachten Werbungskosten auf die Versorgungsbezüge oder auf Aktivbezüge entfallen. Ergibt die Recherche, dass die Werbungskosten mit den Versorgungsbezügen im Zusammenhang stehen, kommen diese bei Werten über 102 Euro im Jahr zum Einsatz. Ansonsten werden die tatsächlichen Werbungskosten neben dem für Versorgungsbezüge geltenden Werbungskosten-Pauschbetrag von 102 Euro berücksichtigt.

Hinweis: Der Versorgungsfreibetrag für Neupensionäre des Jahrgangs 2008 sinkt von 36,8 auf 35,2 Prozent der Bezüge und von maximal 2.760 auf nur noch 2.670 Euro. Der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag sinkt von 828 auf 792 Euro. Beim Werbungskosten-Pauschbetrag gibt es hingegen keine Änderung.

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Arbeitslosengeldbemessung: Nach Mutterschutz verfassungswidrig?

(Val) Das Aachener Sozialgericht (SG) hält die gesetzlichen Regelungen für die Berechnung des Arbeitslosengeldes für verfassungswidrig, soweit sie zu Nachteilen für Mütter führen, die wegen des Mutterschutzes eine versicherungspflichtige Beschäftigung unterbrochen haben. Ein bei ihm anhängiges Verfahren setzte das Gericht aus und legte die Sache dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vor.

Rechtlicher Hintergrund: Die Höhe des Arbeitslosengeldes richtet sich nach dem Arbeitseinkommen aus der Zeit vor der Arbeitslosigkeit, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Innerhalb eines Zeitrahmens von höchstens zwei Jahren müssen mindestens 150 Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt liegen. Erreichen Arbeitslose diese 150 Tage nicht, zum Beispiel weil die versicherte Erwerbstätigkeit zu lange zurück liegt, wird der Berechnung eine fiktive Bemessung des Arbeitslosengeldes zugrunde gelegt. Diese orientiert sich nicht am tatsächlichen Verdienst, sondern an der Berufsausbildung. Je nach Fallgestaltung kann dies zu einem deutlich niedrigeren Arbeitslosengeldanspruch führen, als wenn das tatsächliche frühere Arbeitseinkommen zugrunde gelegt würde.

In dem dem SG vorliegenden Fall konnten innerhalb der zwei Jahre nur 81 Tage mit Arbeitsentgelt berücksichtigt werden. Denn die Beschäftigung der Klägerin war wegen eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz unterbrochen. Die Agentur für Arbeit legte der Berechnung deshalb ein fiktives Arbeitsentgelt von 98 Euro pro Tag zugrunde. Tatsächlich lag das Arbeitsentgelt vor dem Mutterschutz bei 156 Euro pro Tag.

Das SG Aachen hat Zweifel daran, ob es mit dem Grundgesetz vereinbar ist, dass die zugrunde liegenden sozialrechtlichen Rechtsgrundlagen die Zeit des Mutterschutzes nicht umfassen. Nach dem Grundgesetz sei der Staat zu Schutz und Fürsorge für Mutter und Kind verpflichtet. Der Gesetzgeber habe aus diesem Grund ein Beschäftigungsverbot für die Zeit vor und nach der Geburt eines Kindes erlassen. Komme er auf diese Weise seinem Schutzauftrag nach, müsse er auch sozialversicherungsrechtliche Nachteile, die sich aus dem Beschäftigungsverbot ergäben, so weit wie möglich ausgleichen, meint das SG.

Sozialgericht Aachen, Beschluss vom 23.07.2007, S 21 AL 38/06, unanfechtbar



Leistungsschwacher Arbeitnehmer: Kündigung kann gerechtfertigt sein

(Val) Die verhaltensbedingte Kündigung gegenüber einem leistungsschwachen Arbeitnehmer kann nach dem Kündigungsschutzgesetz (KSchG) gerechtfertigt sein, wenn der Arbeitnehmer seine arbeitsvertraglichen Pflichten dadurch vorwerfbar verletzt, dass er fehlerhaft arbeitet. Ein Arbeitnehmer genügt seiner Vertragspflicht, wenn er unter angemessener Ausschöpfung seiner persönlichen Leistungsfähigkeit arbeitet. Er verstößt gegen seine Arbeitspflicht nicht allein dadurch, dass er die durchschnittliche Fehlerhäufigkeit aller Arbeitnehmer überschreitet. Dies hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) klargestellt.

Allerdings könne die längerfristige deutliche Überschreitung der durchschnittlichen Fehlerquote je nach tatsächlicher Fehlerzahl, Art, Schwere und Folgen der fehlerhaften Arbeitsleistung ein Anhaltspunkt dafür sein, dass der Arbeitnehmer vorwerfbar seine vertraglichen Pflichten verletze. Lege der Arbeitgeber dies im Prozess dar, müsse der Arbeitnehmer erläutern, warum er trotz erheblich unterdurchschnittlicher Leistungen seine Leistungsfähigkeit ausschöpfe.

Die Klägerin ist seit 1995 in dem Versandkaufhaus der Beklagten beschäftigt. Sie ist im «Sorter-Versand» eingesetzt, wo Warensendungen auf der Grundlage der Kundenbestellungen fertig gestellt werden. Nach den Feststellungen der Beklagten wiesen die von der Klägerin gepackten Sendungen über einen längeren Zeitraum hinweg zumindest rund dreimal so viele Packfehler auf wie dies der durchschnittlichen Fehlerquote an vergleichbaren Arbeitsplätzen entsprach. Nachdem auch zwei Abmahnungen und weitere Maßnahmen der Beklagten die Fehlerquote der Klägerin nicht nachhaltig gesenkt hatten, kündigte die Beklagte der Klägerin fristgerecht wegen qualitativer Minderleistung. Der Ausgang der Kündigungsschutzklage ist noch offen.

Die Vorinstanzen haben nach dem Klageantrag erkannt. Sie stellten darauf ab, eine Fehlerquote von etwa dem Dreifachen des Durchschnitts der anderen Mitarbeiter sei bei einer Lagertätigkeit schon an sich nicht geeignet, eine Kündigung sozial zu rechtfertigen. Dem ist das BAG nicht gefolgt. Die Kündigung könne aus verhaltensbedingten Gründen gerechtfertigt sein, da die Klägerin nach den Behauptungen der Beklagten über einen längeren Zeitraum eine qualitativ erheblich unterdurchschnittliche Leistung erbracht habe. Allerdings fehle es hinsichtlich der konkret der Klägerin vorgeworfenen Fehler und ihrer Ursachen noch an weiteren Tatsachenfeststellungen und außerdem an einer ausreichenden Interessenabwägung. Deshalb verwies das BAG die Sache zurück an die Vorinstanz.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 17.01.2008, 2 AZR 536/06

Krankenversicherung: Praxisgebühr kein zweiter Beitrag

(Val) Gesetzlich Krankenversicherte müssen bei der Inanspruchnahme von Ärzten die gesetzlich vorgesehene Praxisgebühr von zehn Euro pro Quartal bezahlen und können nicht dagegen vorbringen, dies sei sittenwidrig, weil die Leistung "ärztliche Behandlung" bereits mit dem Beitrag vergütet worden sei und demnach von Kranken eine Doppelbelastung im Vergleich zu Gesunden verlangt würde.

Derjenige, der Leistungen einer Risikoversicherung in Anspruch nehme, belaste die Versichertengemeinschaft stärker als ein gesundes Mitglied, so das Landessozialgericht Hamburg. Gleichzeitig diene die Praxisgebühr dazu, Versicherte dazu anzuhalten, ärztliche und zahnärztliche Behandlung "nicht missbräuchlich in Anspruch zu nehmen".

Landessozialgericht Hamburg, L 1 KR 7/07



Gesetzlich Krankenversicherte: Haben Anspruch auf "Lorenzos Öl"

(Val) Gesetzlich Krankenversicherte haben einen Anspruch darauf, dass die Krankenkasse ihnen die Versorgung mit "Lorenzos Öl" sicherstellt. Dabei handelt es sich um eine Spezialölmischung zum Einnehmen, die bei einer seltenen unheilbaren Fettstoffwechselkrankheit die einzige Möglichkeit ist, das Auftreten schwerer Nervenschädigungen zu verzögern oder aufzuhalten.

Die Kosten für eine Versorgung mit "Lorenzos Öl" betragen monatlich deutlich unter 1.000 Euro. Die Krankenkasse des Klägers hatte eine Versorgung mit "Lorenzos Öl" trotz ärztlicher Verordnung abgelehnt, weil es sich um ein diätisches Lebensmittel handele, für das die Krankenkasse nicht zuständig sei. Die Klage beim Sozialgericht blieb ohne Erfolg.

Das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt hat "Lorenzos Öl" dagegen als Fertigarzneimittel eingestuft. Unerheblich für eine ärztliche Verordnung sei, dass hierfür keine arzneimittelrechtliche Zulassung vorliege. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts könnten für gesetzlich Krankenversicherte ausnahmsweise bei einer lebensbedrohlichen und regelmäßig tödlich verlaufenden Erkrankung auch nicht zugelassene Arzneimittel verordnet werden.

Zwar liege hier keine unmittelbar lebensbedrohliche Krankheit vor, so das LSG. Aber es sei von einer kontinuierlichen Verschlechterung über Jahrzehnte auszugehen. Da eine andere medizinische Behandlung ausscheide und "Lorenzos Öl" langjährig erprobt sei, besteht nach Auffassung des Gerichts eine notstandsähnliche Lage. Die Verordnung von "Lorenzos Öl" entspreche auch den Grundsätzen der Qualität und der Wirtschaftlichkeit. Daher müsse die Krankenkasse des Klägers die Behandlungskosten übernehmen.

Landessozialgericht, Urteil vom 20.06.2007, L 4 KR 39/06, nicht rechtskräftig

Bauen & Wohnen

Mietkaution: Auf gesonderte Anlage durch Vermieter achten



(Val) Wer als Mieter eine Kautionsleistung hat, sollte unbedingt darauf achten, dass der Vermieter sie von seinem Vermögen getrennt anlegt. Denn ansonsten läuft er Gefahr, die Mietsicherheit bei Insolvenz des Vermieters nicht ungeschmälert herausverlangen zu können. Dies geht aus einem Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) hervor.

Zwar verpflichtet § 551 Abs. 3 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches den Vermieter zur gesonderten Anlage der Kautionsleistung. Befolgt er diese Vorschrift jedoch nicht, ist der dem Mieter zustehende Auszahlungsanspruch nur eine einfache Insolvenzforderung, wie der BGH klarstellte. Dies folge aus dem allgemeinen insolvenzrechtlichen Grundsatz, dass eine Aussonderungsbefugnis bezüglich eines Kontoguthabens nur dann entstehen könne, wenn es sich um ein ausschließlich zur Aufnahme von Fremdgeldern bestimmtes Konto handle.

Der Mieter sei allerdings berechtigt, die Einhaltung der dem Vermieter obliegenden Verpflichtung, die Kautionsleistung gesondert anzulegen, auch durchzusetzen, hoben die Karlsruher Richter hervor. Er könne vom Vermieter den Nachweis verlangen, dass die Kautionsleistung auch gesetzeskonform auf einem Treuhandkonto angelegt worden sei. Solange der Vermieter dieser gesetzlichen Anlageverpflichtung nicht nachkomme, sei der Mieter grundsätzlich befugt, die geschuldete Mietzahlung bis zur Höhe des Kautionsbetrages zurückzuhalten.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 20.12.2007, IX ZR 132/06

Wohnraummiete: Mieter bleibt bei eigenmächtiger Mangelbeseitigung auf Kosten sitzen

(Val) Ein Wohnraummietler, der einen Mangel der Wohnung selbst beseitigt, ohne dass der Vermieter mit der Mangelbeseitigung im Verzug oder die umgehende Beseitigung des Mangels zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Mietsache notwendig ist, hat keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten, die ihm durch die Mangelbeseitigung entstanden sind. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden. Er knüpft damit an seine entsprechende Rechtsprechung im Kaufrecht an.

Die Klägerin war Mieterin einer Wohnung des Beklagten. Im Mietvertrag vom Dezember 2001 heißt es unter anderem: "Heizung muss dringend kontrolliert werden". Die Klägerin behauptete, sie habe im Oktober 2002 Mängel der Heizung durch einen Installateur beseitigen lassen, und hat den Beklagten auf Erstattung der dafür gezahlten Vergütung in Anspruch genommen. Die Klage hatte in keiner Instanz Erfolg.

Der Klägerin stehe kein Aufwendungsersatzanspruch nach § 536a Abs. 2 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu. Denn sie habe den Beklagten vor der Beseitigung der von ihr behaupteten Mängel nicht durch Mahnung in Verzug gesetzt. Die Absprache im Mietvertrag, die Heizung müsse "dringend kontrolliert" werden, machte die Mahnung laut BGH nicht entbehrlich. Danach hätte die Klägerin auf Rechnung des Beklagten allenfalls eine Kontrolle der Heizung, nicht aber die Beseitigung von Mängeln in Auftrag geben dürfen.

Die Klägerin kann Ersatz ihrer Aufwendungen auch nicht nach § 539 Abs. 1 BGB in Verbindung mit den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag verlangen, heißt es in dem Urteil weiter. Diese Bestimmungen böten keine Rechtsgrundlage für einen Anspruch des Mieters auf Aufwendungsersatz nach Selbstbeseitigung eines Mangels der Wohnung. Auch ein Schadensersatzanspruch des Mieters aus § 536a Abs. 1 BGB komme nicht in Betracht. Denn dem Vermieter komme grundsätzlich der Vorrang bei der Beseitigung von Mängeln zu. Er soll laut BGH nicht vor "vollendete Tatsachen" gestellt werden, sondern grundsätzlich selbst die Möglichkeit haben, die Mietsache darauf zu überprüfen, ob der Mangel besteht, auf welcher Ursache er beruht, sowie ob und auf welche Weise er beseitigt werden kann. Andernfalls würden sich seine Verteidigungsmöglichkeiten ungerechtfertigt verschlechtern.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 16.01.2008, VIII ZR 222/06

Wohnungskündigung: Besondere Umstände erfordern besondere Maßnahmen

Ist einem Mieter die Wohnung wegen ausbleibender Mietzahlungen gekündigt worden, so hat der Vermieter gegebenenfalls auch gegen einen Untermieter in dieser Wohnung ein Räumungsurteil zu erwirken, bevor er die Zwangsvollstreckung betreiben kann.

Trennt sich jedoch der Mieter jeweils nach Eingang eines Titels gegen seinen aktuellen Untermieter von diesem und begründet er mit einem anderen (hier jeweils einer Prostituierten) ein neues Untermietverhältnis (sodass der Vermieter gegen diesen Untermieter erneut einen Titel erwirken müsste), darf auch ohne erneute Einschaltung des Amtsgerichts die Zwangsräumung der Wohnung betrieben werden.

Das Landgericht Hamburg betonte, die vom Prozessbevollmächtigten des Mieters eingefädelten besonderen Umstände erforderten besondere Maßnahmen.

Landgericht Hamburg, 316 T 24/07

Häuslebauer: Sollen mehr Sicherheit erlangen

(Val) Bundesjustizministerin Brigitte Zypries (SPD) hat Vorschläge zum besseren Schutz von Kreditnehmern bei einem Verkauf ihrer Darlehensforderung vorgelegt. Das Maßnahmenpaket wird im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages mit Experten erörtert. Die Vorschläge sollen in das Gesetz zur Begrenzung der mit Finanzinvestitionen verbundenen Risiken (so genanntes Risikobegrenzungsgesetz) aufgenommen werden, das dem Deutschen Bundestag bereits vorliegt.

Zypries` Vorschläge im Einzelnen:

- Kreditinstitute sollen künftig auch Darlehen anbieten, die nicht veräußert werden dürfen. Damit soll ausgeschlossen werden, dass der Darlehensnehmer plötzlich mit einer neuen Bank bzw. einem Finanzinvestor konfrontiert wird. Die Bank muss den Kreditinteressenten vor Abschluss eines Kreditvertrages von sich aus auf dieses Angebot und dessen Konditionen hinweisen. Der Bankkunde wird dann wählen können, ob er einen Kredit aufnimmt, der ohne Weiteres verkauft werden kann, oder ob er dieses Risiko gegen einen Zinsaufschlag ausschließen will.

- Der Kreditgeber soll künftig verpflichtet sein, den Darlehensnehmer rechtzeitig vor einer Änderung des Kreditvertrages zu unterrichten: Spätestens drei Monate vor Auslaufen einer vereinbarten Zinsbindung oder einer

Fälligkeit der gesamten Rückzahlungsforderung soll das Kreditinstitut dem Kunden seine Bereitschaft für ein Folgeangebot mitteilen oder ihn darauf hinweisen, dass es den Vertrag nicht verlängern wird. Damit soll der Darlehensnehmer in die Lage versetzt werden, die anstehenden Veränderungen zu überblicken und sich darauf einstellen zu können.

- Wird eine Kreditforderung abgetreten oder findet ein Wechsel in der Person des Darlehensgebers statt, muss der Kunde künftig unverzüglich darüber informiert werden. Auf diese Weise soll er die Möglichkeit haben, die Geschäftsziele seines neuen Gläubigers – etwa eines Finanzinvestors – kennenzulernen und sich rechtzeitig zu entscheiden, ob er eine längerfristige Vertragsbeziehung mit ihm fortsetzen möchte.

- Das noch geltende Recht enthält einen besonderen Kündigungsschutz, wenn der Darlehensnehmer Verbraucher ist und mit seinen Ratenzahlungen nur geringfügig in Rückstand gerät. Verbraucherdarlehen dürfen erst gekündigt werden, wenn der Zahlungsrückstand einen gewissen Prozentsatz erreicht hat. Außerdem muss der Darlehensnehmer zuvor erfolglos zur Bezahlung des Rückstandes aufgefordert worden sein. Dieser besondere Kündigungsschutz besteht jedoch nicht, wenn es sich um ein Grundstücksdarlehen handelt. Das soll sich in Zukunft ändern. Auch der Häuslebauer wird dann besser vor einer Kündigung seines Kredits geschützt.

- Nach noch geltendem Recht kann ein Unternehmer mit seiner Bank nicht vereinbaren, dass die Forderung aus seinem Darlehen nicht abgetreten wird. Diese Sonderregelung für Unternehmer soll nun gelockert und ihre Situation verbessert werden: Auch Unternehmer sollen in Zukunft die Möglichkeit erhalten, nicht abtretbare Darlehensverträge mit ihren Kreditinstituten zu schließen.

- Bei Abschluss eines Kreditvertrages wird häufig notariell vereinbart, dass der Darlehensnehmer sich wegen der Forderungen aus dem Kreditvertrag der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft. Aus solchen vollstreckbaren Urkunden kann der Kreditgeber unmittelbar vollstrecken. Der Kreditgeber darf aber nicht aus einer vollstreckbaren Urkunde vollstrecken, wenn der Darlehensnehmer seine Raten ordentlich zahlt. Betreibt er trotzdem die Zwangsvollstreckung, hat der Darlehensnehmer später grundsätzlich einen Schadensersatzanspruch gegen ihn. Das gilt nach dem derzeit noch geltenden Recht aber nur, wenn der Kreditgeber zumindest hätte wissen können, dass die Vollstreckung unzulässig ist. Nach dem Vorschlag von Bundesjustizministerin Zypries soll es künftig nicht mehr auf ein solches Verschulden ankommen.

Im Deutschen Bundestag werden neben diesen Vorschlägen derzeit noch weitergehende Maßnahmen diskutiert.

Bundesjustizministerium, PM vom 23.01.2008

Bußgeld & Verkehr

Mobiltelefon: Aufheben ist nicht mit Telefonieren gleichzusetzen

(Val) Wer ein heruntergefallenes Mobiltelefon während der Fahrt ohne weitere Benutzung lediglich aufhebt, um es an anderer Stelle (hier auf dem Beifahrersitz) abzulegen, der verstößt nicht gegen das so genannte Handyverbot.

Nicht das Aufnehmen und Halten eines Mobiltelefons wird untersagt, sondern allein dessen bestimmungsgemäße Verwendung durch Nutzung einer der Funktionen des Geräts (also das Führen von Telefonaten, Anwählen, Versenden von Kurznachrichten). Die Entscheidung des Amtsrichters, der hier eine Geldbuße von 40 Euro verhängt hatte, wurde deshalb aufgehoben.

Oberlandesgericht Düsseldorf, 134 OWI 7



Fahrtenbuch: Nach Rotlichtverstoß zu führen

(Val) Ist mit einem Auto ein Rotlichtverstoß begangen worden und kann der Fahrer nicht ermittelt werden, weil die Mutter als Halterin und ihre Tochter jeweils von ihrem Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch machen, so muss die Halterin fortan ein Fahrtenbuch führen (hier für die Dauer von einem Jahr).

Nicht unzulässig bestraft

Sie kann nicht argumentieren, dass damit die "rechtmäßige Inanspruchnahme der Zeugnis- und Auskunftsverweigerung im Bußgeldverfahren unzulässig bestraft" würde. Die Maßnahme dient der "Sicherstellung der Fahrerermittlung bei einer etwaigen künftigen Verkehrszuwerdung". Hier konnte sowohl einem Bußgeld von 125 Euro als auch einem vierwöchigen Fahrverbot und einem Eintrag von vier Punkten ins Verkehrszentralregister entgangen werden.

Verwaltungsgericht Göttingen, 1 B 350/07

Autofahren: Cannabis plus Alkohol kostet den Führerschein

Bei einer nur gelegentlichen Einnahme von Cannabis ist Voraussetzung für die Annahme, dass ein Autofahrer auch ohne verschuldeten Verkehrsunfall "ungeeignet ist, am Straßenverkehr teilzunehmen", dass er zusätzlich Alkohol konsumiert. "Dann überwiegt das Interesse der Öffentlichkeit am Sofortvollzug, Personen unverzüglich von der aktiven motorisierten Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr auszuschließen.", so das Verwaltungsgericht Neustadt.

Unter erkennbarem Drogeneinfluss

Hier wurde ein Autofahrer von der Polizei angehalten, wobei er "unter erkennbarem Drogeneinfluss" stand. Die Beamten stellten eine "schläfrige, ruhige Verhaltensweise" fest. Bei dem anschließend durchgeführten Test wurden "schwankende Bewegungen, Gleichgewichtsstörungen sowie zitterige Hände" festgestellt. Er gab an, vor Fahrtbeginn noch eine Flasche Bier getrunken zu haben.

Verwaltungsgericht Neustadt, 3 L 1900/06

Unfall: Unaufmerksamer Radler haftet zu 70 Prozent

(Val) Biegt ein Radfahrer plötzlich, aus einem Waldweg kommend, auf eine Landstraße ab und zwingt er dabei einen Motorradfahrer zu einer Vollbremsung, worauf ein nachfolgender Biker ins Schleudern gerät, stürzt und sich schwer verletzt, so haftet der Radler grundsätzlich zu 100 Prozent für den Schaden.

Sicherheitsabstand nicht gewahrt

Weil der Motorradfahrer aber den Sicherheitsabstand zum Vordermann nicht eingehalten hatte, sah ihn das Oberlandesgericht Frankfurt am Main zu 30 Prozent als mitschuldig an. Die Vorinstanz hatte ihn noch für voll ersatzpflichtig angesehen, weil die Betriebsgefahr seines motorisierten Zweirades die Schuld des Radfahrers bei weitem überwogen habe.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, 17 U 242/06

Bürgersteig-Parken: Weder erlaubt noch verboten

(Val) Befindet sich auf einem Gehweg (Bürgersteig) kein Verkehrszeichen "315", welches das Parken von Kraftfahrzeugen erlaubt, so bedeutet das nicht gleichzeitig, dass das Parken dort verboten wäre. Das Amtsgericht Langenfeld hat herausgefunden, dass die dafür vorgesehenen gesetzlichen Regeln "diametral widersprüchlich" seien.

Denn bei dem Zeichen "315" handle es sich nicht um ein Verbotsschild, auch wenn dies nach § 12 der Straßenverkehrsordnung (StVO) so erscheine. Vielmehr solle es das Parken erlauben. Die Formulierung in der StVO bedeute aber nichts anderes, als dass in den Fällen, in denen das Zeichen "315" nicht vorhanden sei, "das Parken auf Gehwegen nicht verboten ist".

Amtsgericht Langenfeld, 15 OWi 100 Js 1454/07-79/07



Fährführerschein: Darf trotz Farbsehschwäche gemacht werden

(Val) Der Bewerber um ein Binnenschifferpatent für die Mosel-Fähre zwischen Bullay und Alf ist trotz mangelndem Farbunterscheidungsvermögen zur Führerscheinprüfung zuzulassen. Dies entschied das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz.

Der 31-jährige Kläger möchte von seinem Onkel den Fährbetrieb auf der Mosel zwischen Bullay und Alf übernehmen. Die zuständige Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest lehnte seinen Antrag auf Zulassung zur Fährführerscheinprüfung ab, da bei ihm eine Farbsehschwäche festgestellt wurde. Das Verwaltungsgericht verpflichtete die Wasser- und Schifffahrtsdirektion, den Kläger zur Prüfung zuzulassen. Das OVG bestätigte diese Entscheidung.

Zwar sei ein ausreichendes Farbunterscheidungsvermögen im Interesse der Sicherheit auf den Schifffahrtsstraßen grundsätzlich erforderlich, damit der Schiffsführer die Schifffahrtszeichen eindeutig wahrnehmen könne. Jedoch sei der Kläger zur Vermeidung einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Berufsfreiheit trotz seiner Farbsehschwäche zur Fährführerscheinprüfung zuzulassen. Im Fall des Bestehens könne ihm die Fahrerlaubnis unter Auflagen erteilt werden.

Denn die Sicherheit des Fährbetriebes zwischen Bullay und Alf sei bereits dann gewährleistet, wenn der Kläger verpflichtet werde, die Fähre - wie von ihm ohnehin beabsichtigt - nur bei Tag und bei «sichtigem» Wetter zu führen. Bei einer so eingeschränkten Fahrerlaubnis wirke sich die Farbsehschwäche nicht aus.

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16.01.2008, 8 A 10909/07.OVG

Ehe, Familie & Erben

Bestattungskosten: Sohn muss für Beerdigung des Vaters zahlen

(Val) Kann das Friedhofsamt zunächst weder die Kinder noch andere Verwandte eines einsam gestorbenen Mannes ermitteln, der beerdigt werden musste, um den drohenden Verwesungsprozess abzuwehren, so hat die Behörde die Beerdigung durchzuführen und kann die Kosten dafür später von den Verwandten zurückfordern - vorausgesetzt, sie werden gefunden.

Das gilt auch dann, wenn die Verwandten keinerlei persönliche Beziehung mehr zu den Verstorbenen hatten, wie hier ein Sohn zu seinem verstorbenen Vater. Allerdings darf ein "einfacher, würdiger und ortsüblicher Rahmen" für die Beisetzung nicht überschritten werden. Kosten der Trauerhalle, in der eine kleine Trauerfeier mit Orgelspiel stattgefunden hatte, müssten die Angehörigen jedoch nicht bezahlen, so der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg.

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, 1 S 1471/07



Elterngeld: Stichtagsregelung verfassungsgemäß

(Val) Der Gesetzgeber durfte Eltern vor dem 01.01.2007 geborener Kinder vom Anspruch auf Elterngeld ausschließen, ohne damit gegen das Gleichbehandlungsgebot des Grundgesetzes zu verstoßen. Das hat das Bundessozialgericht entschieden.

Zum Jahresbeginn 2007 hat der Gesetzgeber das Elterngeld eingeführt und damit die Familienleistung Erziehungsgeld abgelöst. Grundsätzlich wird Elterngeld für die ersten zwölf beziehungsweise 14 Lebensmonate

des Kindes gezahlt. Ob Eltern Ansprüche noch nach dem alten oder schon nach dem neuen System haben, entscheidet sich nach dem Geburtstag ihres Kindes. Elterngeld wird erst bei Geburten nach dem 31.12.2006 gewährt, für alle vorher geborenen Kinder bleibt es beim Erziehungsgeld.

Diese Stichtagsregelung hatten ein Elternpaar und zwei Mütter als verfassungswidrig angegriffen, deren Kinder allesamt im zweiten Halbjahr 2006 geboren worden sind. Keine der Klägerinnen hat Anspruch auf Erziehungsgeld, weil alle die dafür maßgebenden Einkommensgrenzen überschreiten. Wegen der Geburtstage ihrer Kinder haben sie nach der gesetzlichen Regelung auch keinen Anspruch auf Elterngeld, das keine Einkommensgrenzen kennt.

Nach Auffassung der Klägerinnen hätte der Gesetzgeber sie ab dem 01.01.2007 mit den Eltern nach dem 31.12.2006 geborener Kinder gleichstellen und ihnen von diesem Zeitpunkt an Anspruch auf Elterngeld für den bis zur Vollendung des zwölften beziehungsweise 14. Lebensmonats ihres Kindes verbleibenden Zeitraum einräumen müssen. Für das Fehlen einer derart begünstigenden Übergangsregelung gebe es keinen sachlichen Grund. Die stattdessen gewählte Stichtagsregelung verstoße gegen das Gleichbehandlungsgebot des Grundgesetzes.

Dem ist das BSG nicht gefolgt. Die von den Klägerinnen gewünschte Übergangsregelung hätte Anfang 2007 eine Antragsflut ausgelöst und in vielen Fällen komplizierte Vergleichsberechnungen erfordert, ob die Anwendung des neuen Rechts günstiger war als eine Weiterzahlung von Erziehungsgeld. Dieser zusätzliche Verwaltungsaufwand und vor allem erhebliche Mehrausgaben von schätzungsweise 520 Millionen Euro erachtete das BSG als sachliche Gründe, für Eltern von vor dem 01.01.2007 geborenen Kindern kein Elterngeld vorzusehen. Die Anknüpfung an den Geburtstag des Kindes stelle keine verfassungswidrige Härte dar.

Bundessozialgericht, Entscheidung vom 23.01.2008, B 10 EG 3/07, B 10 EG 4/07 und B 10 EG 5/07

Sorgerecht: Vater scheitert in Karlsruhe

(Val) Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat die Verfassungsbeschwerde eines Vaters scheitern lassen, der sich dagegen gewandt hatte, dass ihm die elterliche Sorge nach dem Tod der Mutter des Kindes verweigert worden war. Die Mutter war, nachdem sie sich einem anderen Lebenspartner zugewandt hatte, auf der Straße erschossen worden. Der Vater war als Täter in Betracht gekommen. Letztlich konnten die Strafgerichte jedoch nicht klären, wer für das Verbrechen verantwortlich war.

Das Oberlandesgericht ordnete Vormundschaft durch einen familienfremden Einzelvormund an. Zwar sei nach dem Tod der allein sorgberechtigten Mutter die elterliche Sorge grundsätzlich dem Vater zu übertragen.

Im konkreten Fall widerspräche die Übertragung jedoch den Kindesinteressen, führten die Richter aus. Dem Beschwerdeführer fehle jegliches Gespür und Verständnis für die Traumatisierung des Kindes. Dieses hatte seine getötete Mutter auf der Straße liegen gesehen. Zu Lasten des Vaters wertete das OLG auch, dass er Kontakte des Sohnes zu den Großeltern mütterlicherseits ablehne und sie zur Schwester – einem 1995 geborenen Kind der Mutter aus geschiedener Ehe – nur begleitet zulasse. Ein Abbruch oder eine Einschränkung dieser Kontakte bedeutet nach Einschätzung des OLG eine weitere tief greifende Beeinträchtigung des Kindeswohls. Letztlich bestehe derzeit keine emotional tragfähige Bindung zwischen Sohn und Vater.

Das BVerfG bestätigte diese Entscheidung. Die Verfassungsbeschwerde des Vaters nahm es nicht zur Entscheidung an. Die Entscheidung des OLG verletze den Beschwerdeführer nicht in seinem Elternrecht. Das OLG habe wohlwogen begründet, weshalb eine Übertragung des Sorgerechts auf den Beschwerdeführer dem Kindeswohl nicht diene. Dies sei auch auf der Grundlage eines beanstandungsfreien Verfahrens geschehen, so das BVerfG.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 12.12.2007, 1 BvR 2697/07



Prozesskostenhilfe: Bei zahlungskräftigen Eltern für Sohn ausgeschlossen

(Val) Will ein Abiturient vor Gericht gegen eine Note einer Abiturklausur in Biologie angehen, so kann er keine Prozesskostenhilfe vom Staat beanspruchen, wenn er Eltern hat, die in der Lage sind, einen Prozesskostenvorschuss aufzubringen.

Hier wehrten sich die Eltern gegen ihre Heranziehung, weil sie finanziell nicht dazu in der Lage seien. Der Vater machte allerdings keine Angaben zu seinen Einkommensverhältnissen, die Mutter gab an, ihr

Vermögen für die Instandhaltung ihres Hauses zu benötigen. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen sah darin allerdings unzureichende Versuche, statt der Eltern den Steuerzahler für die Durchführung des Verfahrens zur Kasse zu bitten.

Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, 19 E 788/07

Hartz IV: Die Klassenfahrt muss voll übernommen werden

Bezieher von Arbeitslosengeld II können verlangen, dass die Arbeitsagentur die Kosten für die Klassenfahrten ihrer Sprösslinge in voller Höhe übernimmt. Die Arbeitsagentur darf dafür keine pauschalen Höchstbeträge festsetzen. Damit werde, so das Verwaltungsgericht Bremen, "auch dem Gesichtspunkt Rechnung getragen, dass Schulfahrten ein wichtiger Bestandteil der Erziehung durch die Schulen sind".

Verwaltungsgericht Bremen, S8 K 774/07

Unterhalt: Kann auch nach 18 Ehejahren beschränkt werden

(Val) Ist eine Frau während ihrer Ehe nicht in ihrer beruflichen Entwicklung (beziehungsweise hinsichtlich der Steigerung ihres Qualifikationsniveaus) gehindert worden und hat sie sich durch eine mehrjährige Trennungsphase und der damit verbundenen Ausdehnung ihrer Berufstätigkeit auf die neue Situation einstellen können, so spricht dies auch nach lange (hier: 18-jähriger) Ehedauer dafür, dass ihr Unterhaltsanspruch gegen den geschiedenen Mann befristet wird.

In dem vom Brandenburgischen Oberlandesgericht entschiedenen Fall ging es um eine Frau, die zum Zeitpunkt der Scheidung 40 Jahre alt war und sich "bester Gesundheit erfreut". Ihr wurde ein Anspruch auf Aufstockungsunterhalt gegen ihren etwas mehr verdienenden Ex-Gatten nur befristet auf allenfalls weitere fünf Jahre zugesprochen.

Brandenburgisches Oberlandesgericht, 10 UF 164/06

Familie und Kinder

Kindergeld: Kein Anspruch für Flüchtlinge nach der Genfer Konvention

(Val) Aus dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Konvention) ergibt sich kein Anspruch auf Kindergeld. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) klargestellt.

Zwar seien Flüchtlinge nach der Genfer Konvention hinsichtlich der gesetzlichen Bestimmungen zur sozialen Sicherheit Deutschen gleichzustellen. Dies gelte jedoch nicht für solche Leistungen, die ausschließlich aus öffentlichen Mitteln bestritten würden. Beim Kindergeld sei bereits fraglich, ob es überhaupt zur sozialen Sicherheit gehöre, so der BFH. Unabhängig davon werde es aber ausschließlich aus öffentlichen Mitteln bestritten, wie das Bundessozialgericht 1996 entschieden habe.

An dieser Beurteilung hat sich nach Ansicht des BFH durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs durch das Jahressteuergesetz 1996 im Ergebnis nichts geändert. Auch wenn das Kindergeld seitdem im Regelfall nach steuerrechtlichen Vorschriften gewährt werde, ergebe sich kein Anspruch darauf aus der Genfer Konvention.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 25.01.2007, III R 90/03



Ehegattenunterhalt: Einnahmebesteuerung nur bei Sonderausgabenabzug

(Val) Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehepartner darf der Zahlende als Sonderausgaben abziehen. Im Gegenzug

muss der Ex-Partner als Empfänger diese Leistungen als sonstige Einkünfte versteuern, sofern er diesem Wechselspiel über die Anlage U zustimmt. Dieses unter dem Begriff Realsplitting laufende Verfahren dient dem Ziel, die gemeinsame Steuerbelastung der beiden Ex-Partner auch nach Trennung oder Scheidung zu minimieren. Ein Vorteil tritt dann ein, wenn die Steuerprogression beim Unterhaltsempfänger niedriger ist als beim Unterhaltzahlenden. Abziehbar sind Unterhaltsleistungen bis zu 13.805 Euro im Jahr. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Überweisungen freiwillig oder auf Grund gesetzlicher Verpflichtung erbracht werden.

Der Antrag auf Sonderausgabenabzug muss jedes Jahr neu gestellt und kann anschließend nicht mehr zurückgenommen werden. Das gilt selbst dann, wenn Unterhaltszahler und Geldempfänger dies gemeinsam beantragen. Das Finanzamt akzeptiert lediglich nachträgliche Erweiterungen des Antrags auf Realsplitting.

Das Finanzgericht Köln kommt nun in einem aktuellen Urteil zu dem Ergebnis, dass Unterhaltsleistungen beim Empfänger nur dann als sonstige Einkünfte anzusetzen sind, wenn sie beim Geber als Sonderausgaben steuermindernd abgezogen werden können (14 K 4225/06). Das gilt auch dann, wenn er zuvor die Anlage U unterschrieben hat. Klassischer Fall ist hier, dass der Unterhaltsleistende in einem Jahr keine positiven Einkünfte vorweist. Da der Unterhalt als Sonderausgabe auch nicht mindernd als Verlustvortrag auf kommende Jahre vorgetragen werden kann, verpufft die Steuerentlastung also vollständig. Im Gegenzug müsste der Unterhalt versteuert werden.

Das kann nicht Sinn und Zweck des Realsplittings sein. Ziel ist vielmehr, eine beim Geber abziehbare Leistung beim Empfänger korrespondierend der Besteuerung zu unterwerfen. Der Sinn besteht also darin, dass eine Verteilung des Einkommens stattfindet. Dabei ist auch noch zu beachten, dass der Geber regelmäßig verpflichtet ist, die steuerlichen Nachteile beim Empfänger auszugleichen. Somit käme es also zu einer doppelten Belastung durch die Nichtabzugsfähigkeit des Unterhalts und der Übernahme der beim Empfänger entstandenen Steuer.

Angehörigenverträge: Fiskus erlaubt geringere Mieten

(val) Werden Haus oder Wohnung verbilligt an Verwandte vermietet, bringt das geringe Einnahmen und einen vollen Werbungskostenabzug. Ob das gelingt, hängt von der vereinbarten Miete ab.

- Beträgt die Miete mindestens 75 Prozent des ortsüblichen Preises, steht dem vollen Kostenabzug nichts im Wege.

- Liegt die Miete zwischen 74,9 und 56 Prozent, muss dem Finanzamt über eine langfristige Prognose

nachgewiesen werden, dass Überschüsse möglich sind. Dann gibt es ebenfalls die vollen Werbungskosten.

- Bei Mieten unter 56 Prozent kann der Hausaufwand generell nur anteilig bei der Steuer abgesetzt werden.

Da es immer auf den Vergleich mit der Marktmiete ankommt, ist der erforderliche Fremdvergleich regelmäßig zu überprüfen. Die kritische Frage hierbei: Hält die Angehörigenmiete noch immer in der Höhe mit Zahlungen von fremden Dritten stand, sodass die Hürde 75 oder 56 Prozent noch überschritten wird? Ist das nicht mehr der Fall, wird das lukrative Sparmodell steuerrechtlich nicht mehr anerkannt. Aus diesem Grund sollten bestehende Mietverträge mit Kindern, Großeltern oder anderen Verwandten kurzfristig darauf geprüft werden, ob sie noch immer den üblichen Konditionen entsprechen.

Dies gilt auch für die zu zahlenden Nebenkosten. Ein hierfür passender Termin ist immer der Start ins neue Jahr. Halten die Verträge hier kritischen Fragen von Finanzbeamten stand, steht dem Kostenabzug auch in 2008 nichts im Wege.

Dabei können Haus oder Wohnung jetzt deutlich verbilligt an Verwandte vermietet werden, ohne dass der Fiskus die deklarierten Werbungskosten kürzt. Nach der Kurzinformation Einkommensteuer Nr. 82/2007 der Oberfinanzdirektion Rheinland darf jetzt als Vergleichsmiete der untere Rahmen des örtlichen Mietspiegels als Referenzwert genommen werden. Auslöser für diese günstige Regelung ist eine entsprechende Entscheidung des Bundesfinanzhofs zur Lohnsteuer bei verbilligter Überlassung einer Wohnung an Arbeitnehmer (IX R 10/05).

Den Tenor dieser Entscheidung überträgt nun die Finanzverwaltung auch auf Hauseigentümer. Wird von Angehörigen mindestens 75 Prozent vom unteren Preis laut Mietspiegel verlangt, steht dem vollen Kostenabzug nichts im Wege. Dann bringen geringe Einnahmen abzüglich des vollen Werbungskostenabzugs meist Verluste, die mit anderen Einkünften verrechnet werden können und damit zu einer Steuerersparnis führen.



Kindergeldanspruch: Bei Nichtzahlung von Trennungsunterhalt bejaht

(Val) Eltern, deren verheiratetes Kind noch in der Ausbildung ist und von seinem Ehegatten getrennt lebt, haben Anspruch auf Kindergeld, wenn der Ehegatte des Kindes keinen Trennungsunterhalt zahlt. Das hat das Hessische Finanzgericht (FG) entschieden.

Damit hat sich ein Vater durchgesetzt, der im Hinblick auf die Berufsausbildung seiner Tochter zunächst Kindergeld bekam. Nachdem die Familienkasse nachträglich von der Heirat und von der späteren Trennung der Tochter von ihrem Ehemann erfahren hatte, forderte sie bereits gezahltes Kindergeld zurück. Für sie war dabei entscheidend, dass das Amtsgericht der Tochter Trennungsunterhalt zugesprochen hatte. Der Trennungsunterhalt sei als eigener Bezug der Tochter anzusetzen. Folge sei, dass der Grenzwert für das Kindergeld überschritten sei. Den Einwand des Vaters, dass der Ehemann den Trennungsunterhalt tatsächlich gar nicht an seine Tochter gezahlt habe, ließ die Familienkasse nicht gelten.

Das FG erachtete indes als entscheidend, ob das verheiratete Kind die Unterhaltszahlungen des geschiedenen Ehegatten auch tatsächlich erhalten habe. Fehle es am so genannten Zufluss und liege auch kein freiwilliger Verzicht des verheirateten Kindes auf die Unterhaltsansprüche vor, bleibe der Kindergeldanspruch des Vaters bestehen, so das FG. Gegen das Urteil wurde bereits Revision eingelegt, die beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen III R 8/08 anhängig ist.

Finanzgericht Hessen, Urteil vom 11.12.2007, 3 K 3174/05

Immobilienbesitzer

Hausverluste: Liebhaberei kann auch erst im Nachhinein entstehen



(Val) Hat das Finanzamt zunächst keine Liebhaberei bei den Mieteinkünften festgestellt und Verluste anerkannt, so beinhaltet diese Entscheidung nach einem Urteil des Finanzgerichts (FG) München nicht gleichzeitig auch eine Ewigkeitgarantie für spätere Zeiträume (6 K 3097/06). Damit kann es anschließend durch neue Ereignisse dazu kommen, dass Mietverluste steuerlich nicht mehr zählen.

Im zugrunde liegenden Fall erwarb eine Frau per Notarvertrag eine noch zu erstellende Eigentumswohnung, die anschließend vermietet werden sollte. In einem gerichtlichen Vergleich einigte sie sich mit dem Bauträger auf eine Rückabwicklung des Kaufvertrages. Dieser Verpflichtung kam der Unternehmer aber nicht nach. Daraufhin wurde die Eigentumswohnung auf Drängen der Gläubigerbanken sechs Jahre später versteigert. Das Finanzamt hatte die Mietverluste der Anfangsjahre erst einmal anerkannt und dann im Nachhinein wieder gestrichen. Es erkannte keine Einkünfteerzielungsabsicht, damit kam es zur steuerlich irrelevanten Liebhaberei.

Diese Vorgehensweise war nach Ansicht der Münchner Richter korrekt. Ab dem Zeitpunkt des Vergleichs mit der Baufirma wandle sich die Vermietungs- in eine Verkaufsabsicht. Damit habe die Bauherrin keine laufenden Einnahmen mehr erzielen, sondern das Objekt nur noch abstoßen wollen. Dann zählten die nunmehr anfallenden Aufwendungen für das Haus nicht mehr als Werbungskosten. Also dürfe das Finanzamt die weiteren Aktivitäten als Liebhaberei einstufen. Um dies zu vermeiden, hätte sich die Vermieterin statt um den Verkauf intensiv um Mieter kümmern und dies auch durch werbliche Aktivitäten belegen müssen.

Als Faustregel gilt hier ein Urteil des Bundesfinanzhofs aus dem Jahre 2002 (IX R 47/99):

Hatte der Hausbesitzer den Entschluss endgültig gefasst, auf Dauer zu vermieten, gelten diese Grundsätze für den Zeitraum seiner Vermietungstätigkeit auch dann, wenn er das bebaute Grundstück aufgrund eines neu gefassten Entschlusses anschließend veräußert. Dagegen liegt ein gegen die Einkünfteerzielungsabsicht sprechendes Indiz vor, wenn der Hausbesitzer ein bebautes Grundstück innerhalb eines engen zeitlichen Zusammenhangs von in der Regel bis zu fünf Jahren seit der Anschaffung oder Herstellung wieder veräußert und innerhalb dieser Zeit nur einen Werbungskostenüberschuss und damit Verluste erzielt.

Herstellungsaufwand: Bei unterschiedlicher Gebäudenutzung auf einzelne Gebäudeteile

(Val) Bei der Prüfung, ob eine Baumaßnahme nach § 255 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches (HGB) zu Herstellungsaufwand führt, darf nicht auf das gesamte Gebäude, sondern nur auf den entsprechenden Gebäudeteil abgestellt werden, wenn das Gebäude in unterschiedlicher Weise genutzt wird und deshalb mehrere Wirtschaftsgüter umfasst. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil ausgeführt.

Rechtlicher Hintergrund: Aufwendungen, die durch die Absicht veranlasst sind, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zu erzielen, sind dann nicht als Werbungskosten steuerlich sofort abziehbar, wenn es sich um Herstellungskosten handelt. Welche Aufwendungen zu den Herstellungskosten zählen, bestimmt sich auch für die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nach § 255 Abs. 2 HGB. Danach sind Herstellungskosten die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Wirtschaftsguts, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen.

Im zugrunde liegenden Fall wurde ein Gebäude teils fremdbetrieblich und teils zu Wohnzwecken durch Vermietung genutzt. In einem solchen Fall seien die einzelnen Gebäudeteile gesondert zu behandeln, stellten die Richter klar. Denn diese Gebäudeteile stünden in verschiedenen Nutzungs- und Funktionszusammenhängen.

Ob eine wesentliche Verbesserung des Wirtschaftsguts im Sinne des § 255 Abs. 2 HGB erreicht werde, richte sich danach, ob die durch die Baumaßnahme bewirkten Veränderungen vor dem Hintergrund der betrieblichen

Zielsetzung zu einer höherwertigeren Nutzbarkeit des Vermögensgegenstandes führten, heißt es in dem Urteil weiter.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 25.09.2007, IX R 28/07

Spekulationsgewinn: Steuer fällt auch beim gelegentlich bewohnten Eigenheim an

(Val) Verkauft der Eigentümer sein Haus innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist, muss der realisierte Gewinn auch dann versteuert werden, wenn das Objekt eigentlich als neue Wohnung geplant ist. Sofern ein Haus eigenen Wohnzwecken dient, bleibt der Verkauf zwar steuerfrei. Diese Vergünstigung kann nach einem aktuellen Urteil des Finanzgerichts (FG) Münster aber nicht mehr in Anspruch nehmen, wer das frisch erworbene Objekt erst für den neuen Haushalt renoviert und es dann anschließend doch verkauft (1 K 3749/05 E).

Die Begründung der Richter: Eine Nutzung beginnt erst mit dem Einzug in eine im Wesentlichen bezugsfertige Wohnung. Hierzu reicht noch nicht aus, dass der Eigentümer während der Renovierung teilweise in der Wohnung übernachtet. Voraussetzung ist zumindest, dass eine hinreichend ausgestattete Wohnung vorhanden ist, die nicht sporadisch im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen und sonstigen Renovierungsarbeiten genutzt wird. Das ist vergleichbar mit der 2006 abgeschafften Eigenheimzulage. Diese Förderung wurde auch erst gewährt, wenn das Objekt bezugsfertig und der Besitzer eingezogen war.

Hintergrund dieses Urteils ist eine Vorschrift, wonach das selbstgenutzte Eigentum gänzlich steuerfrei bleibt, wenn es beim Verkauf und in den beiden Vorjahren selbst bewohnt wurde. Bei Eigennutzung ab Neubau oder Kauf gibt es keine Mindestfristen. Auch bei Mehrfamilienhäusern wird der selbst bewohnte Teil nicht besteuert. Wer also beispielsweise aus beruflichen oder finanziellen Gründen sein Eigenheim verkaufen muss, braucht sich über Spekulationssteuern auf den Gewinn keine Gedanken zu machen. Dieses Privileg hat auch 2009 unverändert Bestand, wenn es über die Abgeltungsteuer zum Wegfall der Spekulationsfrist bei Börsengeschäften kommt. Im Bereich der Immobilien bleibt es bei der Steuerfreiheit nach zehn Jahren und generell bei selbst genutzten Wohnungen und Häusern unter den derzeitigen Voraussetzungen.

Keine Steuer löst der Übergang von Immobilien durch Schenkung oder Erbschaft aus, selbst wenn zwischen Besitzerwechsel und vorherigem Kauf oder Bau noch keine zehn Jahre vergangen sind. Das Finanzamt interessiert sich erst dann für den Vorgang, wenn es anschließend zu einem Verkauf durch den neuen Eigentümer kommen sollte und seit dem Erwerb durch den Vorbesitzer noch keine zehn Jahre verstrichen sind.

Eigenheimzulage: Nachträgliche Ohrfeige für den deutschen Gesetzgeber

(Val) Der Europäische Gerichtshof hat dem deutschen Gesetzgeber nachträglich eine Ohrfeige verpasst. Deutschland habe dadurch gegen die Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit verstoßen, dass die Zahlung der Eigenheimzulage (die 2005 letztmalig beantragt werden konnte) an die Voraussetzung geknüpft gewesen sei, dass sie für eine Immobilie im Inland beantragt worden sei.

Dadurch seien diejenigen benachteiligt worden, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig gewesen seien, aber außerhalb der Bundesrepublik lebten. Die Argumentation des deutschen Gesetzgebers, dass durch die Zahlung der Eigenheimzulage "ausreichender Wohnraum im Inland gefördert werden" sollte, wurde vom EuGH verworfen.

Europäischer Gerichtshof, C 152/05

Haushaltsnahe Dienstleistung: Extra-Beleg fürs Finanzamt darf Geld kosten

(Val) Verlangen Eigentümer einer Wohnungseigentümergelegenheit von ihrem Verwalter eine Bescheinigung über die in ihren Wohnungen ausgeführten "haushaltsnahen Dienstleistungen", so hat der Verwalter dem zu entsprechen, darf für die zusätzliche Arbeit aber ein Zusatzentgelt verlangen.

Dies hat das Amtsgericht Neuss zumindest für das Jahr 2006 bestätigt, in dem haushaltsnahe Dienstleistungen noch "Neuland" waren. Deshalb hätten nicht von vornherein entsprechende Buchungsvorgänge vorgesehen werden können. Ob für die Jahre ab 2007 dasselbe gilt, ließ das Gericht offen.

Amtsgericht Neuss, 74 II 106/07

Internet, Medien & Telekommunikation

Vertragsrecht: eBay-Verkäufer muss Pkw ohne zugesagte Sitzheizung zurücknehmen

(Val) Wird ein gebrauchter Pkw (hier ein BMW 318 tds) zum Preis von 3.300 Euro über eBay gekauft, fehlt allerdings die zugesagte Sitzheizung, so darf das Geschäft rückgängig gemacht werden. Das gilt auch dann, wenn nach dem Zuschlag im Internet anschließend ein weiterer Kaufvertrag geschlossen wird, in dem die Sitzheizung nicht mehr erwähnt ist. Hierbei handelt es sich nämlich nicht um einen "neuen" Vertrag, sondern um einen abgeänderten, der die falsche Angabe aus dem Internet nicht gegenstandslos macht.

Hier argumentierte der - private - Verkäufer, er habe schließlich "die Gewährleistung ausgeschlossen". Das Landgericht Bielefeld hielt dies für einen Scherz: Der Verkäufer könne einen Kunden nicht mit einer Leistung locken, die gar nicht vorhanden sei, und für diese "ausdrücklich gemachte Beschaffungsangabe" die Haftung ausschließen.

Landgericht Bielefeld, 21 S 170/07



Internethandel: eBay-Widerrufsfrist beträgt einen Monat statt 14 Tage

Händler im Internethandel haben ihre Kunden über das Recht, die Ware innerhalb von 14 Tagen ohne Begründung zurück geben zu können, "in Textform", also schriftlich, zu informieren. Tun sie das nicht, so gilt eine Frist von einem Monat nach dem Empfang der Ware, wenn der Sendung die "Belehrung für den

Widerruf" - nun "schriftlich" - beigelegt ist. Es genügt auch nicht, dass (zum Beispiel) bei eBay-Angeboten die Möglichkeit besteht, innerhalb von 90 Tagen nach dem Kauf die Angebotsseite mit der Information über die 14-tägige Widerspruchsfrist aufzurufen. Damit ist die Textform nicht gewahrt.

Das Landgericht Hanau erläuterte: "Durch die bloße Möglichkeit des erneuten Onlineabrufs gelangt die Datei nicht einmal in den Herrschaftsbereich des Verbrauchers - was aber für einen formgerechten Zugang erforderlich ist".

Landgericht Hanau, 5 O 34/07 u. a.

Rundfunkgebührenrecht: Keine GEZ-Befreiung mehr bei geringer Rente

(Val) Von den Rundfunk- und Fernsehgebühren sind grundsätzlich nur noch bestimmte Personenkreise befreit. Dabei kommt es auf die Höhe der monatlichen Bezüge nicht (mehr) an. Wer dennoch gegen die Gebühreneinzugszentrale klagen will, etwa weil er eine geringe Rente bezieht, der muss das auf eigene Kosten versuchen. Prozesskostenhilfe kann ihm nicht zugestanden werden, weil das Verfahren keine "hinreichende Aussicht auf Erfolg" bietet.

Im zugrunde liegenden Fall, den das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main entschieden hat, hätte die klagende Rentnerin nur dann von der Gebührenpflicht befreit werden können, wenn sie die staatliche Grundsicherung erhalten hätte. Dies war aber nicht der Fall.

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, 10 E 2897/07 -1

Recht auf Gegendarstellung: Bei mehrdeutigen Aussagen eingeschränkt

(Val) Ist eine Berichterstattung in der Presse nicht eindeutig, so kommt eine Verurteilung zu einer Gegendarstellung nicht schon dann in Betracht, wenn lediglich eine nicht fern liegende Deutung der Äußerungen einen gegendarstellungsfähigen verdeckten Inhalt ergibt. Dies hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) klargestellt.

Es verwies dabei auf das Grundrecht der Pressefreiheit. Müsse der Äußernde befürchten, wegen einer erfolgten Meinungsäußerung verurteilt zu werden, obgleich Formulierung und Umstände der Äußerung auch eine nicht zur Verurteilung führende Deutung zuließen, könne dies zur Unterdrückung einer zulässigen Äußerung führen, betonten die Richter. Auch könnten

Einschüchterungseffekte eintreten, die dem Grundrecht der Kommunikationsfreiheit zuwiderlaufen.

Zu berücksichtigen sei auch, dass der Abdruck einer Gegendarstellung einen nur schwer ausgleichbaren Imageschaden für das zum Abdruck verpflichtete Presseunternehmen bewirken könne. Denn bei einer Verurteilung blieben Fragen der Wahrheit und Rechtmäßigkeit einer Berichterstattung offen. Diese könne die Leserschaft regelmäßig nicht selbst klären. Der Abdruck einer Gegendarstellung könne bei den Lesern deshalb Zweifel und Misstrauen auch gegenüber einer wahrheitsgemäßen und rechtlich nicht zu beanstandenden Berichterstattung wecken, die sich nachträglich kaum mehr beseitigen ließen.

Zudem ließen sich auch viele Sachverhalte auf dem beschränkten Raum, der für einen Pressebericht zur Verfügung stehe, nicht derart vollständig darstellen, dass unterschiedliche Eindrücke der Leserschaft ausgeschlossen würden. Auch unvollständige Rechercheergebnisse dürften der Öffentlichkeit mitgeteilt werden. Damit bleibe Raum für Mutmaßungen, welche weiteren Details mit dem Berichteten zusammenhängen. Würden solche Rahmenbedingungen pressemäßiger Arbeit bei der Ausgestaltung des Rechts der Gegendarstellung nicht hinreichend berücksichtigt, könnte die Presse laut BVerfG mit Gegendarstellungsansprüchen überhäuft und in der Folge zu einer starken Zurückhaltung in ihrer Berichterstattung veranlasst sein. Diese würde dem Ziel widersprechen, auf ein hohes Maß an Informiertheit der Öffentlichkeit durch die Presse hinzuwirken.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 19.12.2007, 1 BvR 967/05



Springer-Witwe: Gewinnt Nachlass-Streit

(Val) Die Witwe des im September 1985 verstorbenen Verlegers Axel Caesar Springer hat im Streit um ihren Anteil am Nachlass einen Etappensieg errungen. Das Hanseatische Oberlandesgericht entschied, dass Friede Springer zehn Prozent Anteile am Nachlass ihres verstorbenen Ehemannes Axel Caesar Springer wirksam von dessen Enkel Axel Sven Springer erworben hat. Der Enkel des Verlegers unterlag damit auch in der Berufungsinstanz.

Axel Sven Springer habe der Witwe seines Großvaters Anteile von zehn Prozent an dem Nachlass rechtswirksam übertragen, stimmte das OLG mit der Vorinstanz überein. In der Übertragungsurkunde war festgehalten, dass die Erbanteile nach der Übertragung dem letzten, allerdings nicht formgerecht verfüigten Willen des Erblassers entsprechen.

Der Enkel hatte sich vor Gericht darauf berufen, dass der Erblasser einen solchen, der vereinbarten Erbaufteilung zugrunde gelegten letzten Willen gar nicht gehabt habe. Er berief sich auf eine arglistige Täuschung. Zu Unrecht, wie jetzt auch das OLG entschied. Die Richter zeigten sich nach der Beweisaufnahme davon überzeugt, dass der Verleger Axel Springer so testieren wollte, wie es seine Ehefrau,

seine Kinder und Enkelkinder nach seinem Tode auch vereinbart haben und dass dieser Wille auch bis zu seinem Tode fortbestand. Das OLG hat die Revision gegen seine Entscheidung nicht zugelassen.

Hanseatisches Oberlandesgericht, Entscheidung vom 22.01.2008, 2 U 35/04

Kapitalanleger

Jahresbescheinigung: Verwirrung hat bald ein Ende

(Val) Inländischen Banken, Bausparkassen und Fondsgesellschaften versenden an ihre Kunden in Kürze bereits zum vierten Mal in Folge eine Finanzübersicht für steuerliche Zwecke. Diese Jahresbescheinigung ist die vorletzte, da sie mit Einführung der Abgeltungsteuer 2009 gestrichen wird. Aufgelistet werden sämtliche Geldgeschäfte des Jahres 2007. Die gesetzliche Pflicht, zu allen inländischen Konten und Depots eine Jahresbescheinigung auszustellen, soll Anlegern beim Ausfüllen ihrer Steuererklärung helfen, sorgt aber auch oft für Mehrarbeit und Nachfragen. Die Bescheinigung orientiert sich an den für Kapitalerträge maßgebenden Steuerformularen Anlage KAP, AUS und SO. Einnahmen wie Zinsen oder Dividenden werden nach Arten summarisch, Verkäufe innerhalb der Spekulationsfrist pro einzelner Transaktion und Auslandserträge nach Ländern getrennt aufgelistet.

Hierzu müssen die Kreditinstitute ein vorgegebenes amtliches Muster verwenden. Das hat sich aktuell leicht verändert, die Hinweisliste über mögliche Fehlerquellen wurde an die aktuelle Finanzrechtsprechung angepasst. Das reicht aber längst nicht aus, denn die Liste birgt weiterhin die Gefahr, dass falsche Daten ungeprüft übernommen werden.

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt weist jetzt in einem Schreiben auf mögliche Fehlerquellen hin (S 2252a A - 1 - St 219). Die Jahresbescheinigung umfasst nur private Kapitaleinnahmen und Veräußerungsgeschäfte. Daher können Anleger mit betrieblichen Konten nicht sicher sein, dass alle Firmenerträge für die Gewinnermittlung vorhanden sind. Bei Wertpapierverkäufen sind nur die innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist getätigten und damit steuerrelevanten Geschäfte vermerkt. Hat jedoch zuvor ein Depotwechsel stattgefunden, kennt die neue Bank die ehemaligen Kaufdaten nicht und listet daher sämtliche Verkäufe des Jahres 2007 komplett auf.

Der Kunde muss dann für das Finanzamt selbst herausfiltern, was außerhalb der Jahresfrist liegt und damit steuerfrei bleibt. Die Jahresbescheinigung enthält auch Konto- und Depotgebühren sowie Beratungshonorare. Ob und in welcher Höhe diese aber zu den Werbungskosten zählen ist genauso wenig sicher wie der Umstand, ob sämtlicher steuerrelevanter Aufwand für die Geldanlage enthalten ist.



Spekulationsgeschäfte: Der Fiskus muss die zeitlichen Regeln einhalten

(Val) Werden zu unterschiedlichen Terminen gekaufte Aktien, Zertifikate oder Investmentfonds anschließend wieder verkauft, darf das Finanzamt den realisierten Verkaufsgewinn nur dann besteuern, wenn das Geschäft eindeutig innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist stattfindet. Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg (8 V 8135/07) erfolgt die zeitliche Zuordnung der einzelnen Titel unabhängig vom Wunsch des Anlegers oder des Fiskus.

- Zuerst einmal muss die Besteuerung für die Wertpapiere ausgeschlossen werden, die außerhalb der Spekulationsfrist gekauft wurden.

- Erst wenn diese von der Anzahl her für den Verkauf nicht ausreichen, kann es überhaupt Spekulationsgewinne geben. Grundsätzlich gilt hierbei seit 2005 das so genannte FiFo-Verfahren, sofern Wertpapiere aus verschiedenen Erwerbsterminen im Depot lagern. Klassische Fälle sind etwa der Kauf in Etappen bei Aktien oder ein monatlicher Sparplan bei Investmentfonds. Dann gelten stets die zuerst gekauften Wertpapiere (first in) auch als zuerst wieder veräußert (first out). Sind dies Titel, deren Haltedauer bereits ein

Jahr beträgt, ist der Verkaufserlös steuerlich nicht mehr zu berücksichtigen. Das gilt sowohl im Gewinn- als auch im Verlustfall.

Lediglich die übrigen Aktien oder Fonds sind dafür maßgebend, ob und inwieweit steuerpflichtige Erträge anfallen. Diese Rechnung, wonach die am längsten im Depot liegenden Werte zuerst berücksichtigt werden, bringt Vor- und Nachteile. Da die Spekulationsfrist eher überschritten wird, wirkt dies günstig bei Gewinnen und negativ bei Verlustgeschäften. Verbilligen Anleger ihre Estandskurse, ist FiFo immer besser, da die älteren teuren Papiere beim Verkauf zuerst verrechnet werden. Kaufen sie teurer nach, bringt die neue Rechnung Nachteile, da auf die preiswerten Aktien zugegriffen wird. Für die Steuererklärung wichtig sind nur Wertpapiere, bei denen die Spekulationsfrist von zwölf Monaten noch nicht abgelaufen ist. Dabei müssen Anleger beachten, dass Aktien dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen. Ein realisiertes Minus binnen Jahresfrist geht in diesem Fall genauso wie die aufgelaufenen Verkaufsgewinne nur zu 50 Prozent in die Steuerrechnung ein. Wurden hingegen Investmentfonds, Optionsscheine oder Zertifikate verkauft, zählt der volle Kursertrag. Das macht sich positiv bei Verlusten bemerkbar, wenn beispielsweise Fondsverluste von 500 Euro einen Aktiengewinn von 1.000 Euro komplett ausgleichen.

Tafelpapiere: Steuerhinterziehung trotz zu hohen Zinsabschlags

(Val) Anleger begehen selbst dann noch eine vorsätzliche Steuerhinterziehung, wenn die fälligen Abgaben auf nicht deklarierte Kapitalerträge unter dem zuvor einbehaltenen Zinsabschlag liegen. In einem vom Schleswig-Holsteinischen Finanzgericht entschiedenen Fall wurden Erlöse aus Tafelpapieren nicht in der Steuererklärung angegeben. Da Banken hier den erhöhten Satz von 35 Prozent Zinsabschlag einbehalten, lag der Abzug über der individuellen Progression des Sparer. Hätte er die Einnahmen ordnungsgemäß angegeben, wäre es also zu einer Erstattung in Höhe der Differenz zwischen Zinsabschlag und tatsächlichem Steuersatz gekommen.

Trotzdem liegt eine vorsätzliche Steuerhinterziehung vor, weil die Erklärung unvollständig war und die daraus resultierende Steuerfestsetzung zu gering ausgefallen ist (2 K 30186/03). Steuern werden dann hinterzogen, wenn Steuerzahler gegenüber dem Finanzamt unrichtige oder unvollständige Angaben machen oder über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lassen und dadurch Steuern verkürzen. Dabei muss ein Vorsatz bestehen. Der liegt vor, wenn ein Bürger diese Auswirkungen zumindest billigend in Kauf nimmt. Für diesen so genannten bedingten Vorsatz reicht aus, dass der Täter anhand einer laienhaften Bewertung erkennt, dass ein Steueranspruch existiert. Würden hier straffere Kriterien angewendet, käme die Strafbarkeit nur bei Steuerfachleuten in Betracht.

Die Frage der Steuerhinterziehung beurteilt sich nur nach der unrichtigen oder unvollständigen Erklärung und der daraus resultierenden Steuerfestsetzung. Die Anrechnung von Kapitalertragsteuer oder Zinsabschlag gehört nicht mehr dazu. Dass Kreditinstitute bereits einen Steuerabzug für Rechnung eines Sparer vorgenommen und ans Finanzamt abgeführt haben, berührt weder die Erklärungspflicht noch die Höhe der festzusetzenden Einkommensteuer. Denn der Abzug von Kapitalertragsteuer erfolgt erst im separaten Abrechnungsteil. Daher spielt es für die Beurteilung einer Hinterziehung keine Rolle, ob es durch die Anrechnung von Zinsabschlag per Saldo zu einer Erstattung kommt. Das hat die negative Folge, dass ein Strafverfahren wegen Nichtklärung von Kapitaleinkünften eingeleitet werden kann.

Der Anleger hat gegen das Urteil Revision beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen VIII R 28/07 eingelegt. Sparer mit vergleichbarem Sachverhalten können daher ihre Fälle bis zur endgültigen Entscheidung offen halten.



Staat & Verwaltung

Langzeitarbeitslose: Neues Bundesprogramm soll für Abhilfe sorgen

(Val) Seit dem 01.01.2008 fördert der Bund mit dem Bundesprogramm «Kommunal-Kombi» in strukturschwachen Regionen mit besonders hoher Arbeitslosigkeit zusätzliche sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen für Langzeitarbeitslose. Der Zuschuss des Bundes pro Arbeitsplatz beträgt laut Bundesverkehrsministerium 50 Prozent des Bruttoarbeitnehmerentgelts, maximal aber 500 Euro monatlich. Er wird um 100 Euro erhöht, wenn der Arbeitnehmer das 50. Lebensjahr vollendet hat. Der Bund stellt darüber hinaus 200 Euro monatlich für die Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers bereit.

Nach Angaben von Bundesverkehrsminister Wolfgang Tiefensee (SPD), Beauftragter der Bundesregierung für die neuen Länder, betrifft das Förderprogramm vor allem Regionen in Ostdeutschland. Die Arbeitslosenquote in den neuen Ländern sei mit 13,4 Prozent immer noch doppelt so hoch wie in Westdeutschland mit 6,7 Prozent. Während die Zahl der Kurzarbeitslosen in Ostdeutschland seit einem Jahr um mehr als zwanzig Prozent gesunken sei, habe sich zudem die Zahl der Langzeitarbeitslosen lediglich um acht Prozent vermindert.

Mit dem neuen Bundesprogramm sollen Arbeitsplätze in Feldern, in denen in den Kommunen insbesondere im Bereich der sozialen und kulturellen Leistungen dringender Bedarf besteht, geschaffen werden. Tiefensee betonte, dass gerade in strukturschwachen Regionen in den neuen Ländern viele Aufgaben liegen blieben, die für die öffentliche Versorgung wichtig seien, für die die Städte und Gemeinden aber nicht genug Geld aufbringen könnten. Der Kommunal-Kombi ermögliche also nicht nur vielen Langzeitarbeitslosen gesellschaftliche Teilhabe, sondern unterstütze auch strukturschwache Kommunen in den neuen Ländern bei der Sicherstellung der Daseinsvorsorge.

Länder und Kommunen forderte der Verkehrsminister auf, das Programm zügig umzusetzen und das Angebot des Bundes voll auszuschöpfen.

Bundesverkehrsministerium, PM vom 27.12.2007

Bundestagswahlkreise: Werden neu zugeschnitten

(Val) Der Innenausschuss des Deutschen Bundestages hat am 16.01.2008 den Weg zu einer Neueinteilung von Wahlkreisen für die Bundestagswahl 2009 frei gemacht. Danach gewinnen Niedersachsen und Baden-

Württemberg jeweils einen Wahlkreis hinzu, Sachsen-Anhalt und Sachsen verlieren je einen. Für den entsprechenden Gesetzentwurf, den Union und SPD erarbeitet haben (BT-Drs. 16/7462), stimmten die Koalitionsfraktionen, während sich die Opposition enthielt.

Die Bevölkerungsentwicklung habe keine andere Entscheidung zugelassen, erläuterte die Union. Der Verlust zweier Wahlkreise in den ostdeutschen Ländern sei bedauerlich, aber notwendig, da sonst die Rechtmäßigkeit der nächsten Bundestagswahl möglicherweise in Frage gestellt wäre. Parteipolitische Erwägungen hätten dabei keine Rolle gespielt, sondern lediglich «schlichte Arithmetik».

Indes beschwerte sich die Opposition darüber, bei der Entscheidungsfindung nicht ausreichend beteiligt worden zu sein. Union und SPD hätten, entgegen langjähriger Gepflogenheiten, die Neuregelung unter sich ausgemacht, ohne die Berichterstatter der Oppositionsfraktionen zum Gespräch zu laden.

Deutscher Bundestag, PM vom 16.01.2008



Polizeibeamte: Im Streit um Herabsetzung der Ruhestands-Altersgrenze gescheitert

(Val) Drei Polizeibeamte, die die Feststellung begehrt hatten, dass ihre Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand herabzusetzen sei, sind damit vor dem Verwaltungsgericht (VG) Hannover gescheitert. Das Gericht entschied, dass ihre Tätigkeiten als Sachverständiger für die Auswertung von Fingerabdrücken, als Schusswaffensachverständiger und im Kriminalermittlungsdienst als Bearbeiter von Verkehrsunfällen nicht so belastend seien, dass ihnen ein Ausgleich durch einen früheren Eintritt in den Ruhestand zustehe.

Die Altersgrenze für niedersächsische Beamte verringert sich für Polizeivollzugsbeamte um ein Jahr, wenn sie 25 Jahre einer besonders belastenden Tätigkeit nachweisen, die das Gesetz wie folgt umschreibt: «Wechselschichtdienst, Spezialeinsatzkommando, Mobiles Einsatzkommando, Polizeihubschrauberstaffel oder kriminalpolizeilicher Ermittlungsbereich». Die Kläger haben geltend gemacht, dass es sich bei ihren Tätigkeiten um solche des «kriminalpolizeilichen Ermittlungsbereichs» handle. Das Landeskriminalamt beziehungsweise die Polizeidirektion vertraten eine andere Auffassung.

Dies sah auch das VG so. Die Voraussetzungen für eine Herabsetzung der Altersgrenze lägen nicht vor. Der Begriff des «kriminalpolizeilichen Ermittlungsbereichs» sei eng auszulegen. Vom Gesetzgeber gemeint seien Tätigkeiten, die physisch oder psychisch ähnlich belastend seien wie der langjährige Einsatz in den anderen in der Vorschrift aufgeführten Bereichen. Für diejenigen Polizeivollzugsbeamten, die in einer über das Maß des durchschnittlichen Polizeivollzugsbeamten hinausgehenden Weise in physischer und psychischer Hinsicht besonders belastende Tätigkeiten über einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren wahrgenommen hätten, solle sich als Ausgleich die Altersgrenze zum Eintritt in den Ruhestand um ein Jahr verringern. Damit solle den besonderen gesundheitlichen Belastungen Rechnung getragen werden.

Die von den Klägern ausgeübten Tätigkeiten seien nicht in dieser Weise physisch und psychisch belastend, so das VG, das wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssachen die Berufung zugelassen hat.

Verwaltungsgericht Hannover, 2 A 4398/06, 2 A 4394/06, 2 A 6654/06

Kampfhundeeigenschaft: Ähnlichkeit nicht ausreichend

(Val) Zur Feststellung der Kampfhundeeigenschaft eines Mischlingshundes reicht es nicht aus, dass ein Hund lediglich in Teilen dem äußeren Erscheinungsbild einer Kampfhunderasse ähnelt. Die charakteristischen Merkmale der Rasse müssen im äußeren Erscheinungsbild signifikant sein und dominieren. Das hat das Verwaltungsgericht (VG) Stuttgart entschieden. Die Klage einer Hundebesitzerin gegen die angeordnete Untersagung der Haltung ihres Mischlingshundes war damit erfolgreich.

Die Klägerin hat keine Papiere für ihren Hund. Er wurde deshalb amtstierärztlich untersucht, wonach es sich vom Phänotyp her sowohl um einen American Pitbull Terrier als auch einen American Staffordshire Terrier handle. Das Halten eines Kampfhundes, der älter als sechs Monate ist, bedarf der Erlaubnis der Ortpolizeibehörde. Da die Klägerin keine solche Erlaubnis besitzt, wurde ihr die Haltung des Tieres untersagt. Die hiergegen gerichtete Klage war erfolgreich.

Das VG erachtete die Untersagung der Hundehaltung für rechtswidrig. Nach der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde werde zwar bei den Rassen American Staffordshire Terrier, Bullterrier und Pitbull Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaft als Kampfhund aufgrund rassespezifischer Merkmale vermutet, solange der zuständigen Behörde für den einzelnen Hund nicht nachgewiesen werde, dass dieser keine gesteigerte Aggressivität oder Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweise.

Der Hund der Klägerin sei jedoch kein Kampfhund in diesem Sinne. Er gehöre zu keiner bestimmten Rasse. Er sei, wie der Sachverständige in der mündlichen Verhandlung festgestellt habe, weder ein American Staffordshire Terrier noch ein Bullterrier oder Pitt Bullterrier. Auch entstamme er nicht aus einer Kreuzung unter den genannten Kampfhunden oder mit anderen Hunden im Sinne der Polizeiverordnung.

Es könne aber nicht ausreichen, dass ein Hund lediglich in Teilen dem äußeren Erscheinungsbild einer Kampfhunderasse ähnele. Die Rassestandards müssten im äußeren Erscheinungsbild signifikant sein und dominieren. Hierauf könne auch bei einer Kreuzung schon im Hinblick auf eine sonst kaum noch zu praktizierende und berechenbare Anwendung der Norm nicht verzichtet werden. Nur so bleibe die Vorschrift für die Ordnungsbehörden auch handhabbar, stellte das VG klar.

Verwaltungsgericht Stuttgart, Urteil vom 09.10.2007, 5 K 4370/06

Unternehmer

Ehrenamt: Öffentliche Rechtsberatung kostet Umsatzsteuer

(Val) Ein Freiberufler arbeitet nicht mehr ehrenamtlich, wenn er nebenher in einer öffentlichen Rechtsberatung für Arbeitnehmer tätig wird. Nach dem Urteil des Finanzgerichts Bremen muss der selbstständige Rechtsanwalt daher den vollen Mehrwertsteuersatz von 19 Prozent zusätzlich in Rechnung stellen (2 K 147/06). Zwar bleiben von juristischen Personen des öffentlichen Rechts gezahlte Honorare laut Gesetz generell steuerfrei, wenn sie Auslagenersatz und eine angemessene Zeitentschädigung beinhalten. Verlangt der Anwalt aber einen leistungs- und qualifikationsbezogenen Stundensatz, fällt dies mangels Aufwandsvergütung nicht mehr unter diese Begünstigung. Ohne Umsatzsteuer bleiben nämlich nur Ehrenamtliche, die nach den offiziellen Vergütungsregelungen einen Ersatz für ihre Zeitversäumnis pro Stunde erhalten.

Im zugrunde liegenden Fall war eine Rechtsanwältin mit eigener Kanzlei jahrelang auch noch in der Öffentlichen Rechtsberatung der Arbeitnehmerkammer tätig. Sie erhielt dafür 22,50 Euro die Stunde, was im Jahr rund 10.000 Euro ausmachte. Das wäre nur umsatzsteuerbefreit, wenn es sich um ein Entgelt für eine ehrenamtliche Tätigkeit handeln würde.

Allerdings ist das Ehrenamt nicht mit einem Anspruch auf Besoldung als eine Art Leistungsvergütung verbunden. Erlaubt sind lediglich Entschädigungen, etwa wegen Verdienstaufschlag. Richtet sich die Bezahlung jedoch nach der Qualifikation der Person, liegt eine umsatzsteuerpflichtige Tätigkeit vor. Ein Indiz hierfür ist, wenn die Höhe der Entschädigung erheblich über den für ehrenamtliche Tätigkeiten üblichen Ersatz von Auslagen und Aufwandsentschädigungen hinausgeht.

Dann liegt statt einer steuerfreien Entschädigung für Zeitversäumnis eine leistungs- und qualifikationsbezogene steuerpflichtige Vergütung vor, welche die fachliche Kompetenz des Anwalts berücksichtigt. Der Experte darf höchstens Beträge nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz steuerfrei erhalten, was fünf Euro pro Stunde bedeutet. Wer jedoch 22,50 Euro in Rechnung stellt, kassiert zwar immer noch weniger als den üblichen Stundensatz von Rechtsanwälten. Dieses Argument ist aber unerheblich. Somit muss die Anwältin von ihrem Honorar für die Rechtsberatung 3,60 Euro pro Stunde an den Fiskus überweisen.

Umsatzsteuervoranmeldung: Jetzt Dauerfristverlängerung für 2008 beantragen

(Val) Auch für 2008 muss die Umsatzsteuer wieder pünktlich an das Finanzamt gemeldet und abgeführt werden. Wie oft, hängt von der Höhe der Steuer im abgelaufenen Jahr 2007 ab:

- Voranmeldungszeitraum ist laut Gesetz grundsätzlich stets das Quartal.
- Abweichend hiervon ist der Monat maßgebend, wenn die Steuer mehr als 6.136 Euro betragen hatte.
- Auf Antrag des Unternehmers gilt der Monat, wenn die Erstattung zu seinen Gunsten im Vorjahr mehr als 6.136 Euro betragen hat. Dieses Wahlrecht bindet ihn dann allerdings für das komplette Jahr 2008.
- Belieft sich die Steuer 2007 auf nicht mehr als 512 Euro, kann das Finanzamt den Unternehmer von Voranmeldungen und Vorauszahlungen ganz befreien. Hier muss dann nur eine Jahreserklärung abgegeben werden.
- Bei erstmaliger Unternehmertätigkeit sind für das laufende und folgende Jahr Voranmeldungen zwingend monatlich abzugeben, auch wenn nur Mini-Beträge zu zahlen sind.

Bei monatlicher Abgabepflicht bietet sich ein Antrag auf Fristverlängerung an. Darauf besteht ein Rechtsanspruch. Das Ansinnen hierfür kann alternativ durch Abgabe der Voranmeldung Januar 2008 oder des Antrags auf Dauerfristverlängerung bis zum 11.02.2008 erfolgen. Als Folge hieraus sind Voranmeldungen und Vorauszahlungen dann jeweils erst einen Monat später fällig.

Allerdings verlangt das Finanzamt für dieses Entgegenkommen eine Sondervorauszahlung in Höhe eines Elfteils der Summe der Vorauszahlungen für 2007. Dieser Vorschuss wird von der im Februar 2009 fälligen Vorauszahlung für Dezember 2008 abgezogen. Wird diese Option in Anspruch genommen, können Unternehmer ihre Anmeldungen für das gesamte Jahr 2008 grundsätzlich bis zum Zehnten des übernächsten Monats abgeben. Fällt der Zehnte auf Sams-, Sonn- oder Feiertag, ist erst der nachfolgende Werktag maßgebend.

Auch Quartalszahler können die Dauerfristverlängerung in Anspruch nehmen. Sie müssen noch nicht einmal Sondervorauszahlung leisten. Der erstmalige Antrag ist bis zum 10.04.2008 zu stellen, damit der Aufschub wirkt. Zudem müssen Vierteljahrszahler ihr Ansinnen nicht jedes Jahr neu vorbringen. Denn für sie gilt eine einmal genehmigte Fristverlängerung auch für die folgenden Jahre so lange weiter, bis sich die Verhältnisse geändert

haben.

Eine gewährte Dauerfristverlängerung wirkt gleich zweifach: Denn sie gilt auch für die abzugebenden Zusammenfassenden Meldungen.



Anteilige private Gebäudenutzung: Nicht unbedingt steuerbarer Umsatz

(Val) Die anteilige Nutzung eines Gebäudes zu eigenen privaten Wohnzwecken stellt nur dann einen steuerbaren Umsatz im Sinne des Umsatzsteuergesetzes dar, wenn der Unternehmer steuerpflichtige Umsätze erbringt und das Gebäude insgesamt dem Unternehmen zugeordnet hat. Dies geht aus einem Urteil des Finanzgerichts (FG) Düsseldorf hervor.

Die Klägerin erzielt als ärztliche Psychotherapeutin steuerfreie Umsätze. Sie ist Eigentümerin des Gebäudes, das sie in vollem Umfang dem Unternehmen zugeordnet hat. Dieses nutzt sie zu 74,12 Prozent zu privaten Wohnzwecken und zu 25,88 Prozent für ihre Praxis. Mit Abgabe der Umsatzsteuererklärungen für mehrere Jahre machte die Klägerin geltend, die anteilige private Nutzung des Gebäudes unterliege der Umsatzsteuer; entsprechend sei die auf diesen Gebäudeanteil entfallende Vorsteuer zum Abzug zuzulassen. Dies sah der Beklagte anders. Das FG gab ihm Recht.

Die anteilige Gebäudenutzung zu privaten Wohnzwecken sei nicht steuerbar. Nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes werde zwar die Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Gegenstandes, der zum Vorsteuerabzug berechtigt habe einer sonstigen Leistung gegen Entgelt gleichgestellt. Diese Voraussetzungen seien hier jedoch nicht erfüllt. Das Gebäude der Klägerin sei zwar dem Unternehmen zugeordnet, habe aber nicht zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt, so das FG.

Zwar scheitere die Berechtigung zum Vorsteuerabzug

nach neuerer Rechtsprechung nicht daran, dass die anteilige Nutzung zu privaten Wohnzwecken steuerfrei sei und einem Abzug der Vorsteuer entgegenstehe. Danach könne ein Unternehmer, der steuerpflichtige Umsätze erbringe und ein Gebäude insgesamt dem Unternehmen zugeordnet habe, die auf das gesamte Gebäude entfallenden Vorsteuerbeträge abziehen, weil die anteilige Selbstnutzung nicht steuerfrei sei.

Ein derartiger Sachverhalt liege hier jedoch nicht vor, stellte das FG klar. Die Klägerin führe als Unternehmerin ausschließlich steuerfreie Umsätze aus, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten. Dies habe zur Folge, dass die anteilige Selbstnutzung nicht steuerbar sei. Denn nach den einschlägigen Vorschriften des UStG müsse im ersten Schritt die Vorsteuerabzugsberechtigung bestehen, damit daran anknüpfend im zweiten Schritt die private Nutzung des Gegenstandes steuerbar sei.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 07.04.2006, 1 K 5764/04 U



Verbraucher, Versicherung & Haftung

Kaufrecht: Arglistiges Verschweigen eines Mangels berechtigt zu sofortiger Kaufpreisminderung

(Val) Der Bundesgerichtshof (BGH) hat seine Rechtsprechung bekräftigt, wonach ein die sofortige Rückabwicklung des Kaufvertrags rechtfertigendes Interesse des Käufers im Regelfall anzunehmen ist, wenn der Verkäufer dem Käufer einen Mangel bei Abschluss des Kaufvertrags arglistig verschwiegen hat. Ende 2006 hatte der BGH dies bereits für den sofortigen Rücktritt von einem Grundstückskaufvertrag entschieden (V ZR 249/05). In der aktuellen Entscheidung ging es um das Recht des Käufers eines Tieres auf sofortige Minderung des Kaufpreises.

Die Klägerin kaufte von den Beklagten den Wallach "Diokletian" als Dressurpferd zum Preis von 45.000 Euro. Sie verlangt im Wege der Minderung die Rückzahlung der Hälfte des Kaufpreises mit der Begründung, der Wallach sei mangelhaft, weil er aufgrund nicht vollständig gelungener Kastration zu "Hengstmanieren" neige und deshalb als Dressurpferd weniger geeignet sei; dies hätten die Beklagten arglistig verschwiegen.

Die Vorinstanzen haben die Klage mit der Begründung abgewiesen, die Klägerin habe es versäumt, die Beklagten unter Fristsetzung aufzufordern, den durch eine operative Nachkastration des Pferdes behebbaren Mangel zu beseitigen; eine solche Fristsetzung sei hier auch unter dem Gesichtspunkt der von der Klägerin behaupteten arglistigen Täuschung nicht entbehrlich gewesen.

Dies sah der BGH anders. Der Umstand, dass die Klägerin der Beklagten keine Frist zur Beseitigung des Mangels gesetzt habe, stehe dem Recht der Klägerin auf Minderung des Kaufpreises nicht entgegen, wenn sie entsprechend ihrer Behauptung von den Beklagten über den Mangel arglistig getäuscht worden sei. Verschweige der Verkäufer einen behebbaren Mangel arglistig, sei der Käufer im Regelfall zur sofortigen Minderung des Kaufpreises berechtigt. Denn dann sei in der Regel die für eine Mangelbeseitigung durch den Verkäufer erforderliche Vertrauensgrundlage beschädigt.

Entschließe sich der Verkäufer, einen ihm bekannten Mangel nicht zu beseitigen und die Sache in einem vertragswidrigen Zustand zu veräußern, bestehe auch keine Veranlassung, ihm noch eine zweite Chance zu gewähren. Dies gelte auch, wenn ein Dritter den Mangel beseitigen könne. Das Oberlandesgericht, an das der Rechtsstreit zurückverwiesen wurde, muss jetzt die

Behauptung der Klägerin, von den Beklagten arglistig getäuscht worden zu sein, prüfen.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 09.01.2008, VIII ZR 210/06

Krankenhausaufenthalt: Kaputte Brille nicht zu ersetzen

(Val) In einer Berufungsverhandlung vor dem Landgericht (LG) München I ging es um die Frage, ob einem Patienten die im Krankenhaus kaputt gegangene Brille zu ersetzen ist. Das LG verneinte dies mangels Vorliegen einer Pflichtverletzung der beklagten Klinik.

Der Kläger unterzog sich im Juni 2005 einer Koloskopie im Klinikum der Beklagten unter Vollnarkose. Nach dem Aufwachen wurde ihm von der Operationsschwester seine Brille für den Rücktransport ins Krankenzimmer wieder aufgesetzt. Entgegen dem Rat der Schwester blieb der Kläger nicht liegen, sondern stand auf. Dabei fiel ihm die Brille auf den Boden, anschließend trat er darauf. Der Kläger verlangte Schadensersatz für die zerstörte Brille. Er sei nach der Narkose noch nicht ansprechbar gewesen, die Krankenschwester hätte ihm die Brille daher nicht aufsetzen dürfen. Während das Amtsgericht dem Kläger den begehrten Schadensersatz zusprach, wies das LG die Klage ab.

Zwar treffe die Beklagte eine Fürsorgepflicht dahin, alles zu vermeiden, was Schäden an dem Eigentum des ihr anvertrauten Patienten verursachen könne. In dem Aufsetzen der Brille durch die Operationsschwester in der Absicht, diese dem Kläger für den Rücktransport in das Krankenzimmer mitzugeben, liege jedoch keine Verletzung dieser Pflicht, so das LG. Mit dem Umstand, dass der Kläger durch unkontrollierte Bewegungen sein Eigentum schädigen habe können, habe die Operationsschwester im konkreten Fall nicht rechnen müssen. Es könne ihr damit kein haftungsbegründendes fahrlässiges Verhalten angelastet werden.

Landgericht München I, 31 S 9676/07, rechtskräftig



Private Krankenversicherung: Mitversicherte Ehegatten haben Direktanspruch

(Val) Private Krankenversicherungen werden häufig so abgeschlossen, dass nur ein Ehepartner Versicherungsnehmer und der andere mitversicherte Person ist. Der mitversicherte Ehegatte hat dann in der Regel einen eigenen unmittelbaren Anspruch gegen die Versicherung, wenn er Kosten einer ärztlichen Behandlung erstattet haben will. Etwas anderes gilt laut Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im Deutschen Anwaltverein (DAV) nur dann, wenn die Versicherungsbedingungen abweichende Regelungen enthalten. Dies habe der Bundesgerichtshof am 10.10.2007 entschieden (IV ZR 37/06), so der DAV.

Bedeutsam ist ein solcher Direktanspruch vor allem dann, wenn die Ehegatten getrennt leben oder gar geschieden sind. Denn dann, so Arno Schubach vom Geschäftsführenden Ausschuss der DAV-Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht, komme es häufig vor, dass der mitversicherte Ehepartner nicht die erforderlichen Arztrechnungen über den anderen Ehepartner einreichen möchte, «weil dieser dadurch einen tiefen Einblick in die Gesundheitsdaten erhalten würde.»

Bundesgerichtshof, Urteil vom 10.10.2007, IV ZR 37/06

Private Unfallversicherung: Auch nach 56 Jahren darf gekündigt werden

(Val) Auch wenn die private Unfallversicherung eines Mannes seit mehr als 56 Jahren existiert und der Versicherte in dieser Zeit nicht einen einzigen Schadenfall gemeldet hatte, darf die Versicherung den Vertrag kündigen, wenn er - mittlerweile als Senior - innerhalb eines Jahres zwei Unfälle erleidet und die Versicherung insgesamt 13.000 Euro überweist.

Das gilt jedenfalls dann, wenn eine Klausel in den Vertragsbedingungen sagt, dass im Schadenfall eine Kündigung gerechtfertigt ist. Der Privatier wird auch nicht wegen seines Alters diskriminiert, wenn die Klausel nicht an ein bestimmtes Alter geknüpft ist.

Landgericht Dortmund, 2 O 425/06



Verbraucherrecht: Geschenkgutscheine bleiben drei Jahre lang gültig

(Val) Unternehmen, die Geschenkgutscheine verkaufen, dürfen die Frist für die Einlösung nicht auf weniger als drei Jahre beschränken. Das Oberlandesgericht München verwies einen Online-Shop-Anbieter auf die gesetzliche Verjährungsfrist, die für solche nicht verderblichen Waren einzuhalten sei. Der Händler könne nicht dagegen argumentieren, der Verwaltungsaufwand für die Einhaltung der Frist sei zu groß.

Oberlandesgericht München, 29 U 3193/07

Verjährungsrecht: Nach einer Autoreparatur zwei Jahre Zeit für Beanstandungen

(Val) Wird ein Auto in einer Werkstatt repariert, so verjähren etwaige Schadenersatzansprüche aus dieser Tätigkeit nach zwei Jahren. Dabei wird - anders als bei den generellen Verjährungsvorschriften - nicht vom Schluss des betreffenden Jahres an gerechnet, sondern "mit der Abnahme der Reparatur".

Und es kommt nicht darauf an, ob der Kunde davon Kenntnis hatte, dass ein Mangel vorgelegen hat; ebenso wenig ist maßgebend, ob er nach seinem Erfahrungsschatz von dem Fehler hätte Kenntnis haben müssen. Auf die Verjährung kann sich der Werkstattinhaber unabhängig davon nach exakt zwei Jahren berufen.

Oberlandesgericht Koblenz, 5 U 906/07

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Fusionskontrolle: Auf Krankenhauszusammenschlüsse anwendbar

(Val) Der Zusammenschluss von Krankenhäusern unterliegt der Fusionskontrolle nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Dies hat der Kartellsenat des Bundesgerichtshofes (BGH) entschieden und die Untersagung des Erwerbs des Kreiskrankenhauses Bad Neustadt an der Saale durch die Rhön-Klinikum AG, die das Bundeskartellamt ausgesprochen hatte, bestätigt.

Die Rhön AG gehört zu den führenden privaten Krankenhauskonzernen in Deutschland. Der Landkreis Rhön-Grabfeld betreibt als Eigenbetrieb das Kreiskrankenhaus Bad Neustadt an der Saale. Im September 2004 meldete die Rhön AG beim Bundeskartellamt das Vorhaben an, das Kreiskrankenhaus zu erwerben. Dieses hat den Zusammenschluss untersagt.

Der Kartellsenat hat zunächst klargestellt, dass weder die Regelungen des Sozialrechts über die gesetzliche Krankenversicherung noch die Bestimmungen zur Krankenhausfinanzierung die Fusionskontrolle ausschließen.

Er geht wie das Bundeskartellamt davon aus, dass der Zusammenschluss zur Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung der Rhön AG auf dem Markt für akutstationäre Krankenhausdienstleistungen im Gebiet Bad Neustadt/Bad Kissingen führen würde. Jedenfalls bei einer Fusion von Allgemeinkrankenhäusern sei der sachlich relevante Markt nicht nach medizinischen Fachabteilungen abzugrenzen, stellte der BGH klar.

Bundesgerichtshof, Beschluss vom 16.01.2008, KVR 26/07



Internationales Gesellschaftsrecht: Regelung auf den Weg gebracht

(Val) Bundesjustizministerin Brigitte Zypries (SPD) hat am 07.01.2008 einen Gesetzentwurf zum Internationalen Gesellschaftsrecht auf den Weg gebracht. Der Entwurf ergänzt das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) um Vorschriften zum Recht für grenzüberschreitend tätige Gesellschaften, Vereine und juristischen Personen.

Bei grenzüberschreitend tätigen Gesellschaften habe die Frage des anzuwendenden Rechts zu Unsicherheiten geführt, erläuterte die Bundesjustizministerin. «Durch die neuen Regelungen lässt sich künftig das anwendbare Recht für den Rechtsverkehr sicher bestimmen», sagte Zypries. In der Rechtspraxis sei an den tatsächlichen Verwaltungssitz der Gesellschaft und das dort geltende Recht angeknüpft worden. Die Gesellschaft habe den Rechtsvorschriften unterlegen, die am Sitz der Hauptverwaltung gelten. Auf das Recht, nach dem die Gesellschaft gegründet worden sei, sei es dagegen nicht angekommen. Dies, so die Bundesjustizministerin, habe zur Folge gehabt, dass eine nach ausländischem Recht errichtete Gesellschaft mit Hauptsitz in Deutschland nicht wirksam am Rechtsverkehr teilnehmen können, wenn sie nicht gleichzeitig auch die deutschen gesellschaftsrechtlichen Vorgaben eingehalten habe. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) sehe darin einen Widerspruch zu der innerhalb der Europäischen Union gewährleisteten Niederlassungsfreiheit. «Diese europarechtlichen Vorgaben werden wir künftig im deutschen Recht verankern», sagte Zypries.

Die vorgesehenen Regelungen erstrecken die Anwendbarkeit des Gründungsrechts auch auf Gesellschaften, Vereine und juristische Personen, die nicht der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören. Gesellschaften, Vereine und juristische Personen unterliegen nach dem Entwurf dem Recht des Staates, in dem sie in ein öffentliches Register eingetragen sind. Das Verfahren der

Umwandlung einer Gesellschaft, eines Vereins oder einer juristischen Person, das vor allem bei Unternehmenszusammenschlüssen zum Tragen kommt, richtet sich künftig nach dem Recht des Gründungsstaates. Laut Justizministerium kann die Gesellschaft unter Wahrung ihrer Identität dem Recht eines anderen Staates unterstellt werden, wenn die betroffenen Rechtsordnungen dies zulassen

Der Gesetzentwurf wurde den Ländern, Fachkreisen und Verbänden zur Stellungnahme übersandt. Eine Beschlussfassung im Kabinett ist für das Frühjahr 2008 beabsichtigt.

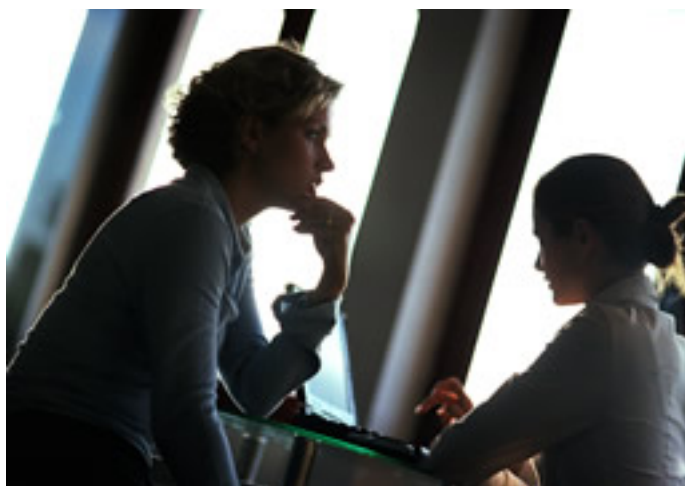
Bundesjustizministerium, PM vom 07.01.2008

Postlizenzen: Beschränkungen aufgehoben

(Val) Mit dem Jahresbeginn 2008 ist das Briefmonopol der Deutschen Post AG gefallen. Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat deshalb mit einer Allgemeinverfügung alle sachlichen Beschränkungen der Lizenzen aufgehoben.

Alle Lizenznehmer (auch die Deutsche Post AG) können danach ab dem 01.01.2008 in ihren Lizenzgebieten alle Briefdienstleistungen erbringen und sind dann in der Gestaltung ihrer Dienstleistungen völlig frei. Der Präsident der BNetzA Matthias Kurth erhofft sich davon mehr Wettbewerb auf dem Postmarkt. Er sieht den Weg für «kreative Geschäftsmodelle und flexible Lösungen» bereitet.

Bundesnetzagentur, PM vom 20.12.2007



Preisabsprachen: Apotheker werden zur Kasse gebeten

(Val) Das Bundeskartellamt (BKartA) hat Ende Dezember 2007 Geldbußen in Höhe von insgesamt

150.000 Euro gegen acht Hildesheimer Apotheker verhängt. Der Vorwurf: Die Apotheker sollen Preise für nicht verschreibungspflichtige Medikamente abgesprochen haben, um einen Preiswettbewerb zu verhindern.

Seit Anfang 2004 unterliegen nicht rezept-, aber apothekenpflichtige Arzneimittel nicht mehr der Preisbindung. Ende 2006/Anfang 2007 haben nach Angaben des BKartA rund 50 Apotheken aus dem Raum Hildesheim mit gemeinsamen Preisen für ausgewählte, nicht rezeptpflichtige Arzneimittel geworben und damit gegen das Kartellverbot verstoßen.

Hintergrund war, dass eine so genannte Discount-Apotheke beabsichtigte, in Hildesheim eine Filiale zu errichten. Um der Gefahr des Preiswettbewerbs vorzubeugen, hätten sich die Apotheker zu einer Werbegemeinschaft zusammengeschlossen, die mit reduzierten, abgesprochenen Preisen für einzelne Arzneimittel geworben habe. Auf diese Weise habe der Markteintritt der Discount-Apotheke erschwert oder unmöglich gemacht und eine Ausweitung des Preiswettbewerbs zwischen den Hildesheimer Apotheken verhindert werden sollen, so das BKartA.

Den drei Apothekern, die die gemeinsame Werbeaktion initiiert hatten, legte das Kartellamt Bußgelder in Höhe von 25.000 Euro auf. Fünf weitere Apotheker, die ebenfalls aktiv beteiligt waren, erhielten Bußgelder in Höhe von je 15.000 Euro. Die Verfahren gegen die weiteren beteiligten Apotheker wurden wegen deren geringen Tatbeitrags eingestellt. Die Bußgeldbescheide sind noch nicht rechtskräftig.

Bundeskartellamt, PM vom 08.01.2008